HARVARD LAW LIBRARY
2044 059 469 023

ZEERLEDER

KIRCHE UND RECHT

1895

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Kirche und Recht.

Privatrecht und sociales Recht.

Zwei Vorträge

gehalten in Bern

von

Prof. Zeerleder.

BERN
Verlag von Gœpper & Lehmann
1895.

Buchdruckerei S. Collin, Bern.

May 12/21

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Der akademische Lehrer empfindet das Bedürfnis, seine auf wissenschaftlichem Wege gefundenen Überzeugungen über wichtige Tagesfragen grössern Kreisen in einer von der Schulsprache möglichst befreiten Form vorzulegen. Diesem Bedürfnis kommen die für ein Laienpublikum berechneten öffentlichen Vorträge entgegen, welche in Universitätsstädten üblich sind. So entstanden die nachfolgenden Darlegungen, welche hiermit dem Druck übergeben werden und zwar in unveränderter Gestalt. Gelehrte Anmerkungen beizufügen gestatteten dem Verfasser verschiedene Umstände nicht, und so mag in Bezng auf die einschlägige Litteratur bloss bemerkt werden, dass in Bezug auf die Frage von „Kirche und Recht“ der strenggläubige Prof. R. Sohm in seinem geistvollen Werk (Kirchenrecht, Band I) unseren Anschauungen entspricht, wenn auch seine Ansicht, es solle der kirchliche Verband in keiner Weise durch Rechtsnormen gefestigt sein, eine Überspannung enthält, und dass in Bezug auf „sociales Recht und Privatrecht“ die bezüglichen Studien von Dr. Julius Ofner (Wien 1894) dem Verfasser noch nicht bekannt waren.

Bern, August 1894.

MAY 12 1921

Digitized by Google

Kirche und Recht.

1887.

Vor einigen Wochen haben wenige Schritte von diesem Saale die schweizerischen Volksvertreter fünf lange Tage einer hitzigen Debatte gewidmet, bei der man hätte glauben sollen, es stehen wichtigste Interessen des Vaterlandes auf dem Spiele. Um was handelte es sich denn bei diesem Mariahilf-Rekurse, der die Leidenschaften hüben und drüben so gewaltig zu erregen im stande war, in welchem philosophische, juristische, historische und auch theologische Argumente hin- und herflogen, den man so lange in Minne zu beseitigen gestrebt hatte, und dem schliesslich der Nationalrat doch keine endgültige Lösung zu teil werden liess? Um die Benutzung einer alten Klosterkirche, in einer Stadt, die von gottesdienstlichen Lokalen strotzt und die reich genug ist, um viele Tausende jährlich zu ihrer Verschönerung und Annehmlichkeit zu verausgaben.

Aber man wollte einen Rechtsanspruch nicht anerkennen, den eine kirchliche Genossenschaft erhoben hatte; man berief sich auf kirchliche Normen gegen das weltliche, bürgerliche Recht; man wollte die Priorität der erstern gegenüber den letztern zur Geltung bringen, oder wenigstens das katholische Gewissen nicht verletzen: das war der Kern des Streites und darum vermochte er auch solche Dimensionen anzunehmen.

Und so ist es immer und überall, wo Kirche und bürgerliche Gesellschaft, wo Kirche und Kirche mit Rechtsansprüchen aufeinander stossen: leidenschaftlich entbrennt der Kampf, die kühle Überlegung tritt zurück, Herz und Gemüt reissen den ganzen Menschen mit sich fort. Auf keinem Gebiete wird der Kampf ums Recht mit der gleichen Intensität und Beharrlichkeit geführt, wie auf dem kirchlichen: sind ja die Begriffe Zelotismus und Fanatismus typisch geworden für exklusives und leidenschaftliches Gebahren im geistigen Kampf überhaupt.

Wie haben wir uns diese Thatsache zu erklären? Woher kommt diese Unduldsamkeit, dieser Hass auf einem Gebiete, das vor allen andern beherrscht sein sollte von dem ersten und höchsten Moralgebote: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst? Der Grund liegt, abgesehen von gewissen sogenannten politischen Momenten, vor allem in einem logischen Fehler, in einer irrtümlichen Auffassung des Verhältnisses zwischen Religion und Moral einerseits und der Rechtsordnung andrerseits. Auf keinem Gebiete ist der Widerspruch grösser zwischen historischem Recht und Vernunftrecht. Religion ist objektiv die Lehre von Gott und dem Verhältnis des Menschen zu Gott, subjektiv dieses Verhältnis selbst. Wird diese Lehre auf Offenbarung zurückgeführt, so heisst sie positive Religion. Eine solche ist die christliche Religion, die bei dem Begriff der Kirche einzig in Betracht kommt.

Eine Grundlehre der christlichen Religion ist, dass das Verhältnis des Menschen zu Gott aus freier That und reiner Gesinnung hervorgeht, unbeeinflusst durch äussere Momente irgend welcher Art. Glaube und Liebe, diese Grundpfeiler christlichen Sinnes, können gar nicht gedacht werden ohne volle Freiheit des Individuums; Freiheit von äusserlichen Motiven, vor allem von Furcht vor irdischer Strafe, vor äusserem Zwang.

Die Religion ist vor allem Sache des Einzelnen; ja das individuellste was der Mensch besitzt ist sein religiöses Bewusstsein; es duldet keinen Eingriff ohne an seinem Wesen Schaden zu leiden. Aber die religiöse Gesinnung strebt nach Verbindung der Gleichgesinnten zur gemeinsamen Erbauung, Belehrung und Gottesverehrung. Es entsteht der religiöse Verein, historisch unter dem Namen Gemeinde, Kirche bekannt; εκκλησια heisst im Neuen Testament jede Versammlung, auch der Heiden, Gemeindeversammlung, Apg. 19, 40. Die Religion erzeugt diese Vereinigung zur Stärkung, Erhaltung, Ausbreitung des Glaubens und der Lehre; das Vereinsleben ist zwar keine notwendige Voraussetzung der Religion beim Individuum: der Apostel Paulus war Christ unter den Juden und Heiden in Rom, so auch der heutige Missionar unter den Wilden; ja die Einsamkeit kann zur Vertiefung des religiösen Sinnes, zur grössern Innigkeit des Verkehrs der Seele mit Gott förderlich und notwendig sein, aber zur Religion gehört auch Erkenntnis, die durch Unterricht vermittelt wird; die (christliche) Religion fordert gewisse Kultushandlungen, die nur in Gemeinschaft vorgenommen werden können; so sind örtliche und allgemeine Genossenschaften ein notwendiges Korrelat der individuellen Religion und das Leben in der Kirche ein wesentliches Korrelat des religiösen Einzellebens: dadurch tritt die Religion ins Aussenleben und in Beziehung zur Rechtsordnung.

Doch wenden wir uns vorerst dem zweiten der an die Spitze unserer Ausführung gestellten Grundbegriffe zu, dem der Moral.

Moral als Lehre begreift die Gesamtheit der Pflichten des Menschen gegen sich selbst und seine Mitmenschen. Sie fordert Erfüllung dieser Pflichten, also äusseres Thun und Unterlassen; aber dies äussere Verhalten, das wir im Begriff des sittlichen Handelns zusammenfassen, soll hervorgehen aus der entsprechenden Gesinnung, soll freies Produkt des auf das Sittliche gerichteten Willens sein. Die bloss äusserliche Pflichterfüllung wird vom Sittengesetz nicht als Erfüllung gebilligt. Nur dasjenige Handeln ist daher ein moralisches, welches ohne Hoffnung auf Lohn, wie ohne Furcht vor Strafe das Gute thut um des Guten willen, das Böse lässt, weil es böse ist. Selbst die innere Befriedigung, welche die Pflichterfüllung herbeiführt, soll nicht als Lohn den Willen beeinflussen, sondern als Folge entgegengenommen werden.

Damit ist gesagt, dass auf dem Gebiete der Moral wie auf dem der Religion volle Freiheit walten muss; Zwang und Sittlichkeitsgebot sind unversöhnliche Feinde. Auch darin sind Religion und Moral im Zusammenhang, dass die vollkommenste Religion auch die reinste Moral erzeugt; das Christentum, welches die Erkenntnis Gottes auf die höchste Stufe gehoben, hat uns z. B. in der Bergpredigt die höchste Sittlichkeit gelehrt; die nach Gottes Willen geregelte Nächstenliebe ist der Kern alles Moralgebots, wie die Liebe zu Gott der Kern der Religion Christi. Auf freier Hingabe des Ich beruht in letzter Instanz das ganze Religions- und Sittengebäude.

Aber wenn der Ursprung und Quell bei beiden gemeinsam, so sind ihre Erscheinungsformen und Ziele verschieden. Objekt des religiösen Denkens und Fühlens ist der unsichtbare Gott; das religiöse Thun, auch wenn es aus dem stillen Kämmerlein in die Öffentlichkeit tritt, als gemeinsame Kultushandlung eine Mehrheit von Teilnehmern voraussetzt, geschieht doch nicht um dieser Mehrheit willen; wer betet, damit er von den Leuten, selbst von Mitbetern, gesehen werde, handelt nicht mehr religiös: er kann einen didaktischen, erbaulichen Zweck verfolgen; Förderung der Mitmenschen aber, wie Wohlthun überhaupt, liegt schon auf dem Gebiet der Moral.

Die Moral steht mit einem Fuss im Gebiet der Religion und zwar abgesehen von ihrem allfälligen, positivreligiösen Ursprung: darin nämlich, dass sie dem Menschen auch als Individuum nötig ist. Die Vollkommenheit ist jedem Einzelnen als Ziel gesetzt; das Bild des vollkommenen Menschen zeichnet die Moral. Ihm nachzustreben ist Pflicht eines Jeden, auch wenn er vom Verkehr mit der übrigen Menschheit abgeschnitten ist.

Mit dem andern Fusse steht aber die Moral auf dem Gebiete des menschlichen Gemeinlebens und stellt die Gebote auf, welche die ideale Form dieses Gemeinlebens zu verwirklichen bestimmt sind: „Edel sei der Mensch, hülfreich und gut . . . Unermüdet schaff' er das Nützliche, Rechte . . .".

Die Norm für dieses Thun und Schaffen auf dass Friede und Wohlfahrt unter den Sterblichen gedeihe, zeichnet die Sittenlehre oder Moral.

So sind Religion und Moral zwei Inbegriffe von Lehren und Geboten, welche das menschliche Gemüt beherrschen, bezw. das menschliche Thun regeln sollen, aber ohne irgend welche Anwendung äussern Zwanges. Die Verletzung dieser Gebote trägt ihre Strafe lediglich in sich selbst: für den Einzelnen in der Störung des Seelenfriedens und der Gewissensruhe, für die Gesamtheit im Verfall und schliesslichen Untergang.

Der dritte Begriff den wir festzustellen haben, ist der des Rechts.

Das Recht ist die vernünftige und naturnotwendige, mit Zwang ausgerüstete Normierung der Lebensverhältnisse, der Inbegriff der erzwingbaren Regeln für das menschliche Zusammenleben und dessen friedliche Entwicklung. Wo immer das Individuum zu einem oder mehrern andern Individuen in dauernde Beziehungen tritt, oder ausschliessliche Herrschaft über Sachen beansprucht, müssen diese Beziehungen vom Recht begrenzt, aber auch geschützt werden, ansonst durch Streit und Ungewissheit jeder Besitz unfruchtbar, jeder Genuss vergällt wird.

Man sieht sofort, dass das Recht mit der Moral gemein hat die Rücksicht auf das Zusammenleben, auf Förderung der menschlichen Gemeinschaft; dem Recht gilt der Einzelmensch als solcher nichts: unus homo nullus homo. Es war daher die grösste Verirrung der ehemaligen Naturrechtsdoktrin, wenn sie vom Individuum ausging, um das Recht a priori zu konstruieren; die natürlichen Lebensverhältnisse wie sie allmälig mit dem Heraustreten der Menschen aus dem Urzustand sich entwickeln und noch fortwährend mit jedem Kulturfortschritt in grösster Mannigfaltigkeit vermehren, sie bilden den Stoff welchen die Rechtsordnung aufnimmt und formt, wie der Bildhauer den rohen Marmorblock zum ebenmässigen Gebilde.

Ferner ist beiden Arten von Normen gemein die Folge der Erfüllung: die Wohlfahrt Aller; sie ist beim Recht zugleich das Ziel, das ihm gesetzt ist, bei der Moral dagegen ist sie das Hinzukommende, das Bewirkte, nicht das in erster Linie zu Bewirkende. Auch dem Inhalt nach stimmen die Rechtsnormen vielfach mit denjenigen der Moral überein, z. B. du sollst nicht tödten, du sollst nicht stehlen; Verträge sollen gehalten werden;

ja alle Rechtsnormen sollen sittlich sein; dem unsittlichen Versprechen z. B. weigert das Recht die Anerkennung; aber nicht alle Moralgebote können zu Rechtsnormen gestempelt werden: vor allem nicht das höchste nnd wichtigste derselben. das Gebot der Nächstenliebe; nur die Achtnng der Macht- und Rechtssphäre des Nächsten wie sie durch die Bedürfnisse eines vernünftigen Gesamtlebens abgegrenzt ist, ist Rechtsgebot. nicht das Aufgeben der eigenen Macht- und Rechtssphäre zu seinen Gunsten.

Das Mittel nun aber, dessen sich die Rechtsordnung bedient, um ihre Herrschaft durchzuführen, ist Furcht und Zwang; wo die Macht des Guten über das Gemüt nicht ausreicht um ihren Geboten Achtung zu verschaffen, da treten die sinnlich wirksamen äussern Gewalten in Thätigkeit, um die Befolgung des Gebots zu erzwingen; Übel und Nachteile der verschiedensten Art prägen dem Schuldigen die Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit des Rechtsgebotes ein und schrecken Andere von dessen Verletzung ab. Darum ist auch das Gebiet der Rechtspflicht eng begrenzt; das Gebiet des rechtlich Erlaubten ist ein unendlich grösseres als das des Sittlichen; nur soweit das zeitliche Wohl der Gesamtheit nach dem jeweiligen Stande der Kultur und des allgemeinen Bewusstseins an der Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung beteiligt ist, wird dieser letztern der Schutz der Rechtsordnung zu teil; alle andern Lebensverhältnisse und menschlichen Handlungen bleiben der freien Bewegung überlassen. Daher der Grundsatz: was nicht verboten, ist erlaubt. Aber die Grenzen sind, wie schon angedeutet, nicht unverrückbar; die Kriterien sind nicht absolut; was bisher der freien Sittlichkeit überlassen war, wird heute zum Rechtsgebot erhoben und umgekehrt: welche Wandlungen hat z. B. die Frage des Zinsennehmens durchgemacht. Ebenso galt es für unbestritten erlaubt die Kraft des Lohnarbeiters aufs höchste anzuspannen; die heutige Fabrikgesetzgebung setzt solcher Ausbeutung Schranken. So ist die Sklaverei, der vertragsmässige Verfall von Leib und Gut des Schuldners untersagt; je nach den ein Zeitalter dominierenden Ideen, greift die Gesetzgebung mit Zwangsverboten ein und beschränkt das Gebiet des Erlaubten im Interesse der Gesamtheit. Andrerseits werden Strafbestimmungen beseitigt. die zwar im Interesse der Sittlichkeit aufgestellt waren, deren Durchführung aber einem geläuterten Rechtsbewusstsein widerspricht: Der Selbstmord, die Unmässigkeit sind nnsittlich; soll das Recht auch gegen sie einschreiten? Strafdrohungen, in beiden Fällen früher häufig, sind heute meist weggefallen: beim Selbstmörder würde die Strafe unschuldige Hinterbliebene treffen; die Trunksucht kann nicht in ihre Schlupfwinkel verfolgt werden; nichts ist aber schädlicher als Gesetze die nur auf dem Papiere stehen: was nur Schein und Lüge, hat nichts zu schaffen im Gebiete des Rechts.

Also die Grenzen zwischen Moral und Recht sind nicht a priori unabänderlich gezogen in dem Sinne dass das Recht nicht Gebote der Sittlichkeit zu Zwangsgesetzen erheben könnte, wenn die wahre Wohlfahrt des Ganzen es verlangt (Postulate der Socialgesetzgebung); niemals darf es dagegen das sittliche Thun und Handeln mit Nachteilen irgendwelcher Art bedrohen oder das Unsittliche belohnen; deshalb sind alle das Sykophantenwesen betreffenden Gesetze, ist alles provokatorische Treiben der Polizei jedem ehrlichen Menschen so gründlich verhasst. Das Verbieten sittlichen Handelns hat selten ein Tyrann gewagt: ein klassisches Beispiel bietet jener König von Theben, der die Bestattung des als Staatsfeind gefallenen Polyneikes untersagt und von diesem Verbot auch die eigene Schwester des Todten nicht ausnehmen will. Aber wie antwortet das Heldenmädchen Antigone auf den Vorwurf der Gesetzesverachtung!?

„Deine Satzung konnt' ich für so mächtig nie erachten,
„dass die ungeschriebnen, ewigen Gesetze nachstehn sollten
„einem sterblichen. Nicht heut' und gestern, sondern stets und
„immerdar gilt dieses Recht und seinen Ursprung kennt man nicht."

Das wahre, ewige Recht kann eben niemals in Gegensatz treten gegen das Gebot des Gewissens; denn „aus dem einen, göttlichen Gesetze nähren sich" nach dem alten Worte Heraklit's „alle menschlichen". — Zu den Lebensverhältnissen nun, welche die Rechtsordnung unter ihren Machtschutz nimmt, gehören auch die Verbindungen, welche die Menschen eingehen, um mit vereinten Kräften gemeinsame Zwecke zu erreichen. Sie bedürfen, um dauerhaft zu sein, der rechtlichen Zwangsgewalt, damit nicht der Widerstand Einzelner gegen die Erfüllung der Vereinspflicht Anarchie erzeuge. Die rechtlich erzwingbare Vereinspflicht kann aber nur eine solche sein, die unbeschadet der religiösen und sittlichen Freiheit geleistet werden kann. Das Recht kann nur mit direktem Zwang Handlungen gebieten, die ihrem Inhalt nach sittlich und religiös indifferent sind und entweder eine Vermögensleistung darstellen oder in eine solche umgesetzt werden können. — Die rechtliche Zwangsgewalt kann im rechtlich verbundenen Volksganzen nur einem Subjekt, dem mit öffentlicher Gewalt ausgerüsteten Organismus dieses Volksganzen, dem Staate, zustehen. An ihn ist also jede Gemeinschaft im Staate gewiesen, wenn sie erzwingbare Pflichten ihrer Mitglieder zur Anerkennung bringen will.

So stehen sie zwar in naher Beziehung zueinander, die drei grossen ethischen Mächte, welche die Menschheit zu erziehen berufen sind: Religion, Sittlichkeit und Recht, und doch hat jede wieder ihren eigenen Wirkungskreis. Durch die Natur der Sache abgegrenzt sind zwar die Gebiete der Religion und des

Rechts; aber erst nach langer Verirrung ist der Grenzstein gesetzt worden, der dem Rechtsgebot den Übergriff wehrt in das Gebiet des religiösen Glaubens. Ströme unschuldigen Bluts mussten fliessen, bis endlich auch hier Themis mit gerechtem Stab ihr Reich absteckte und jedem das Seine zuteilte. Ja, zur Stunde noch wogt hin und wieder der geistige Kampf; noch ertönen Stimmen der Heerführer: hie Welf, hie Waibling; noch vor wenigen Monaten hat ein deutscher Staatsmann im Rausch jüngster Erfolge das kühne Wort gesprochen und wiederholt: der Papst regiert die Welt, d. h. von dem Leiter einer Religionsgemeinschaft, einer Kirche, geht auch die Satzung der Rechtsnorm aus, welche die Völker beherrscht.

Aber auch Fanatiker des bürgerlichen Rechts gibt es noch genug, welche die Bethätigung des religiösen Glaubens durchaus an die hergebrachten staatlichen Formen binden möchten, denen trotz weitherzigster konstitutioneller Gewährleistung alles Freikirchentum ein Dorn im Auge ist, die im Institut der Landeskirche das letzte Wort und den wahren Hort des Christentums im Volke erblicken und die Kirche als öffentliche Korporation schlechthin definieren. Beide Standpunkte haben ihre Begründung und Entschuldigung in der historischen Tradition.

Die römische Kirche sagt:

Durch Christus soll die Menschheit nach seinem Bilde erneuert werden; eine Gemeinde soll sie bilden, welche die Pforten der Hölle nicht überwältigen können. Diese Gemeinde ist grösser und wichtiger als alle die einzelnen Völker und Staaten, die kommen und gehen, deren Obrigkeiten und Gesetze nur um der Herzenshärtigkeit der Menschen willen nötig sind. Die Kirche ist das Gottesreich auf Erden; sie erzieht den Menschen zum ewigen Heil. Dem göttlichen Reich wird das irdische Weltreich gegenüber gestellt; in jenem herrscht göttliches, geoffenbartes Recht, im letztern menschliches, um der Zweckmässigkeit willen erfundenes. Jenes will das ewige Heil der sündigen Menschheit; darum muss dieses ihm in allen Dingen unterthan sein; jenes ist die Ordnung höhern Grades, dieses eine Ordnung mindern Grades, daher ohne Kompetenz zur Bestimmung der ihr zukommenden Machtsphäre; jenes ist beherrscht vom Stellvertreter Gottes, dessen Ratschlüsse unmittelbar eingegeben sind vom heiligen Geist; so tönt aus dem ewigen Rom die Kunde seit mehr als 1500 Jahren, von Augustin bis herab zu Pius IX. und Leo XIII. und ihren Kronjuristen und Hoftheologen, und welchen Zauber die Dialektik eines Thomas v. Aquino noch heute über die grössten Geister ausübt, mag man aus dem Bekenntnis Jherings entnehmen, wenn er sagt: „Ich hätte mein ganzes Buch nicht geschrieben, wenn ich Thomas v. Aquino gekannt hätte“; denn diesem ist die ganze

Rechtsordnung eben auch wie dem grossen Romanisten nichts als ein Produkt der Zweckmässigkeit: Finis humanæ legis est utilitas hominum.

Und Rom durfte einst so reden: hatte es nicht zum zweiten Male die Welt erobert und eine Wiedergeburt des alle Kulturvölker umfassenden Reiches zuwege gebracht?

Nur wenn man den berückenden Zauber sich gegenwärtig hält, welchen die Weltstadt an der Tiber Jahrhunderte lang auf die Menschheit ausgeübt, als der Mittelpunkt der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinschaft, wird man die Geschichte des Mittelalters verstehen!

Aber wenn die römische Kirche noch heute es als Glaubenssatz ausgiebt, dass ihre Verfassung in den Worten der Schrift gegründet, dass ihr Recht auf der Lehre Christi und der Apostel auferbaut und deshalb jeder Neuerung unfähig sein und bleiben müsse, dass sie gerade so aus der Hand des göttlichen Stifters hervorgegangen sei, so verstösst sie entschieden gegen die historische Wahrheit, und zwar hauptsächlich in zwei Richtungen: einmal mit der Behauptung, dass von Anfang an dem römischen Bischof als Nachfolger Petri die oberste Regierungsgewalt, die Souveränität über die Kirche zugestanden habe. Diese Lehre vom päpstlichen Primat, die Grundlage des unter dem Namen Papalismus bekannten Systems, hat ihre letzte formelle Sanktion durch den Konzilsbeschluss vom 18. Juli 1870 erhalten, einen Beschluss, dessen Folgen, wie ein englischer Geschichtsschreiber sagt, weittragender sein dürften, als die französisch-deutsche Kriegserklärung vom nämlichen Tage. Der Streit über diese Frage ist hinlänglich breitgetreten; die Geschichte der Kirchenverfassung ergiebt das bestimmte Resultat, dass von einem Primat des Bischofs von Rom in den ersten drei Jahrhunderten überhaupt nicht die Rede war.

Irrig ist aber auch zweitens die andere Grundlehre der katholischen Kirche, es beruhe der Episkopat auf unmittelbarer göttlicher Einsetzung in dem Sinn, dass die von Christus erwählten 12 Apostel ihre Gewalt den Vorstehern der ersten Gemeinden übertragen hätten und so durch das Sakrament der Handauflegung in ununterbrochener Folge die Gabe des Geistes und die Vollmacht zur Verwaltung und Regierung der Kirche von einer Zeit zur andern vererbt worden sei. Daran hält auch die altkatholische und die anglikanische Kirche fest. Auch andere kirchliche Richtungen gehen gerne auf eine angebliche Urverfassung der Kirche zurück. Das Presbyterialsystem, welches die Organisation der Einzelgemeinde in den Vordergrund stellt und ihre Verbindung mit höhern Organen nur lose gestaltet, wird gerne als besonders ächt christlich angesehen. Neuere Forschungen seit Ende der 70ger Jahre und besonders die Entdeckung einer

der apostolischen Zeit nahestehenden Schrift haben die früheren Anschauungen über die Urverfassnng gänzlich umgestaltet.

Die frühere Lehre der protestantischen Schriftsteller war folgende: Jedo Christengemeinde war selbstständig organisiert; es gab zwei von den zwölf Aposteln eingesetzte Ämter: das Amt der Vorsteher, nnd das Amt der Diener vgl. Tim. 3, 2 ff. die Vorsteher wurden bald Bischöfe, bald Älteste genannt und bildeten ein Kollegium; sie verwalteten das Lehramt, leiteten den Gottesdienst, sprachen das eucharistische Gebet, nahmen die Taufhandlung vor und führten die Obhut über das sittliche Leben der Gemeinde. Sie verwalteten auch die Opforgaben. Am Gottesdienste nahmen thätigen Anteil auch die lehrbegabten Gemeindeglieder, denen das Charisma der Prophetie, des Zungenredens, der Lehre gegeben ist (allgemeines Priestertnm). Ans ihrer Mitte trat allmälig hervor, wohl ursprünglich als blosser Vorsitzender gedacht, ein Hirt nnd Leiter, der nun επισκοπος im besondern und engern Sinne genannt wird. Die Ältesten oder πρεσβυτεροι, zunächst als Rat des Bischofs und Gemeindevertretnng gedacht. werden, man weiss nicht recht wie im Lauf der Zeit, zu Landpfarrern; der Bischof einzig ist Träger eines Amts im kirchenrechtlichen Sinne, wird znm ordentlichen Organ des Kirchenregiments. Das zweite Amt, der Diakonat, soll in der Urverfassung die Aufgabe der Armenpflege gehabt haben, sowie der Beihülfe im Gottesdienst.

Man überging bei der üblichen Darstellungsweise ganz allgemein die andern in den ältesten Urkunden der Kirche, wie z. B. dem 2. Korintherbrief, der Apostelgeschichte, der Apokalypse u. s. w. öfters genannten Apostel, Propheten und Lehrer, weil man über deren Anfgabe und Stellnng nicht genügend unterrichtet war.

Nun entdeckte der griechische Geistliche Philotheos Bryennios, jetzt Erzbischof von Nikomedien, vor wenigen Jahren in einer Klosterbibliothek zu Konstantinopel ein grösseres Mannskript aus dem 11. Jahrhnndert, welches nebst andern altchristlichen Schriften anch eine Abschrift des verloren geglaubten Büchleins Διδαχη πω̃ν δωδεκα αποςτολων, „Lehre des Herrn durch die 12 Apostel“ enthielt. Dieses Büchlein hat er im Jahr 1883 mit Erklärungen herausgegeben nnd die Theologen und Kirchenhistoriker des Abendlandes haben es übereinstimmend als eine äusserst wichtige Quellenschrift anerkannt, welche geeignet ist über die dogmatischen und organischen Verhältnisse der Kirche gegen Mitte des 2. Jahrhunderts nenes Licht zn verbreiten. Aus dieser Zeit stammt nämlich die Schrift, deren Verfasser nnbekannt ist; vermutlich lebte derselbe in Egypten, wo sich die ursprüngliche Gemeindeordnung besondors lange erhalten hat.

Der Inhalt ist teils religiös-praktisch, teils liturgisch, teils kirchenrechtlich. Der erste Teil enthält die Vorschriften für einen christlichen Wandel nach dem Vorbild der Bergpredigt als die Beschreibung des Weges der zum Leben führt. „Zwei Wege giebt es, einen des Lebens und einen des Todes“ so beginnt dieser Abschnitt: Die Darstellung des Lebensweges umfasst die ganze christliche Ethik. Schon in diesem Teile wird Ehrerbietung eingeschärft vor den das Wort Gottes Redenden, aber ohne noch ihre Stellung in der Gemeinde zu definieren. Gütergemeinschaft existiert nicht; der Einzelne soll aber bereit sein, den dürftigen Bruder zu unterstützen; die Wohlthätigkeit soll hervorgehen aus dem Bewusstsein, dass die Christen Genossen sind im Unsterblichen, wie viel mehr in den vergänglichen Dingen.

Im zweiten, liturgischen Teile wird zunächst gehandelt von der Taufe. Ihr soll ein Fasten des Täuflings, des Täufers und einiger Gemeindeglieder vorausgehen. Daraus folgt natürlich dass die Kindertaufe ausgeschlossen ist, sowie dass der Täufer keine bestimmte Amtsperson zu sein braucht. Daran reihen sich Vorschriften über das Fasten im allgemeinen; dann über das Beten, das Abendmahl oder die Eucharistie, welche gefeiert wird am Tage des Herrn, — hier ist nur von Danksagung, von Sammlung der Glieder der Kirche, wie der Körner zum Brote die Rede, nicht von Opfer oder leiblicher Gegenwart Christi. Die Schlussworte des Dankgebetes lauten: Es komme herbei die Gnade und es vergehe diese Welt. Wer heilig ist trete herzu; wer es nicht ist, der thue Busse.

Nun folgt der für die älteste Kirchenverfassung wichtige Abschnitt. Der Verfasser setzt bei der Besprechung der in der Gemeinde vorkommenden, mit besondern Funktionen betrauten Personen die Kenntnis des Bestehenden voraus; er beschreibt nicht die Verfassung und ihre einzelnen Organe, sondern handelt vorzugsweise von den Pflichten der Gemeindeglieder gegenüber diesen Organen. Aus diesen Vorschriften sowie den eingestreuten Motiven lässt sich wesentlich folgendes entnehmen:

Es giebt 2 Arten von Übergeordneten unter den Christen; die Einen haben ihren Beruf unmittelbar von Gott und stehen im Dienst der Gesamtkirche und dieser Beruf ist das Reden des Wortes Gottes, das Lehramt im weitern Sinne: sie heissen Apostel einerseits, Propheten und Lehrer andrerseits. Die Andern wirken nur in der Einzelgemeinde und sind von ihr ernannt: Bischöfe und Helfer. Von der erstern Kategorie spricht schon Paulus in I. Kor. 12, 28, wo er die Gemeinde mit dem Leibe Christi und seinen verschiedenen Organen vergleicht und sagt: „Die Einen hat Gott gesetzt in der Gemeinde 1. zu Aposteln, 2. zu Propheten, 3. zu Lehrern, dann für Wunder, dann

Gaben der Heilung, Hilfeleistungen, Regieren, mancherlei Zungen". Hier haben wir es also wirklich mit Einrichtungen des Urchristentums zu thun, die freilich bereits im Verfall begriffen waren, wie wir später sehen werden. Die Apostel unserer Schrift sind wie schon ihr Name andeutet Sendlinge oder Reiseprediger; der Ausdruck wird freilich heute nur noch gebraucht von den 12 auserwählten Jüngern des Herrn und von Paulus und Matthias. Von den Zwölfen, wie sie die älteste christliche Literatur vorzugsweise benennt (den „Uraposteln"), kann aber in unserer Schrift nicht die Rede sein; sie sind schon durch die Überschrift des Buches ausgesondert. Der Name Apostel wird denjenigen gegeben, welche, nach Entäusserung von allem irdischen Besitz, den Missionsberuf in sich fühlend, vor allem wohl in der Heidenwelt thätig sind, aber rastlos wandernd auch die Christengemeinden besuchen und in ihnen das Wort lehren. Der Apostel soll aufgenommen werden, wie der Herr selbst; nur einen, im Notfall zwei Tage darf er an einem Ort verweilen; wenn er fortgeht soll er nichts empfangen als soviel Brot bis dass er übernachtet. Er soll nicht auf die Probe gestellt werden hinsichtlich seiner Rede, aber sein Verhalten muss in allen Dingen dem Evangelium entsprechen. Fehlt er hierin, so ist er für einen falschen Propheten (resp. Apostel) zu halten.

Wichtiger, weil vom Verfasser ausführlicher behandelt, war offenbar zur Zeit desselben die Stellung der **Propheten.** Auch sie haben ihr Amt von Gott, aber ihre Wirksamkeit ist auf die bestehende Kirche beschränkt; auch sie können ein Wanderleben führen; aber sie haben das Recht sich in einer Gemeinde niederzulassen und sich ihr zu widmen. In diesem Falle erwächst den Gemeindegenossen die Pflicht, für ihren Unterhalt zu sorgen. Aber nur, nachdem sie als wahre Propheten erkannt sind. Denn es giebt, wie es scheint schon zahlreiche falsche Propheten, die aus dem Christentum ein Geschäft machen, nicht thun, was sie lehren, eigentliche Schwindler, wie der vom Dichter Lucian geschilderte Peregrinus. Der ächte Prophet spricht durch den Geist Gottes, aber in verständlichen Worten; daher ist ihm auch gestattet bei der Eucharistie frei zu beten. Die Propheten werden als „die Hohenpriester" (*ἀρχιερεῖς*) der Christen bezeichnet.

Was endlich die Lehrer (*διδάσκαλοι*) anbelangt, — in lateinischen Quellen heissen sie doctores —, so haben wir darunter die Theologen jener Zeit zu verstehen, welche nicht sowohl die Erbauung als den Unterricht namentlich der Jugend, Katechumenen, in den christlichen Wahrheiten zur Aufgabe hatten. Sie erhielten sich zwar länger als die Apostel und Propheten, die mit dem Schwinden des sogenannten enthusiastischen Elements in der Kirche von selbst wegfielen; aber sie wurden im dritten Jahr-

hundert teils von dem sich ausbildenden Klerus absorbiert, teils verfielen sie dem Schulgezänk und der Hellenisierung.

Neben diesen für die Gesamtkirche wirkenden Organen handelt unser Büchlein dann von denjenigen Vorstehern, die nur zur Einzelgemeinde gehören; es sind genannt Bischöfe und Diakonen. Sind Apostel, Propheten und Lehrer mehr fakultativ und zufällig, so ist hingegen die Bestellung der letztern in jeder Gemeinde vorgeschrieben; sie gehören zur Verfassung derselben. Von ihnen sagt unsere Schrift: „Bestellet euch des Herrn würdige Bischöfe und Diakonen, sanftmütige und nicht geldliebende und wahrhafte und erprobte Männer; — denn sie thun euch **ebenfalls den Dienst der Propheten und Lehrer.** Verachtet sie nun nicht; denn sie sind die Geehrten unter euch, zugleich mit den Propheten und Lehrern".

Daraus ergiebt sich nach der herrschenden Lehre folgendes:

1. Die Bischöfe und Diakonen werden von der Gemeinde, also nach demokratischem Grundsatz gewählt; sie hängen nicht von der Gesamtkirche ab, welche zu dieser Zeit überhaupt keine Centralregierung hat;
2. ihre ursprünglichen und zur Zeit noch ordentlichen Funktionen sind nicht geistlicher Art, sondern sie fungieren als Diener am Wort nur subsidiär, neben und etwa in Ermanglung von Aposteln, Propheten und Lehrern.

Es lag eben höchst wahrscheinlich ein Übergangsstadium vor, in welchem es nötig erscheint, die Ehrfurcht vor den Gemeindevorstehern mit Rücksicht auf den auch von ihnen versehenen Dienst am Worte einzuschärfen.

Diese etwas fragmentarischen Mitteilungen erhalten ihre volle Bedeutung freilich erst, wenn sie in Verbindung gebracht werden mit anderweitigen Ergebnissen der neueren Forschung.

Hiernach lehnte sich die Organisation der ältesten Christengemeinden in Kleinasien an diejenigen heidnischer religiöser Vereine und nach Löning, 1889, besonders an die Organe der Judengemeinden in der Diaspora (vgl. auch Sohm, Kirchengeschichte im Grundriss; Weizsäcker, das apostolische Zeitalter) an, die in grosser Zahl bestanden und deren Versammlungen auch schon mit dem Namen εκκλησια bezeichnet wurden.

Die älteren Gemeindeglieder πρεσβυτεροι genossen ganz nach der Natur der Sache höheres Ansehen und wurden etwa zuerst um ihre Meinung befragt; sie wurden zum ordentlichen Verwaltungsorgan für die Einsammlung und Verteilung der Gaben. Der Vorsitzende, der den Titel επισκοπος (wie in der Stadt) schliesslich allein behielt, kam in den Besitz mehr und mehr

ausschliesslicher Kompetenzen; ihm werden die Diakonen beigeordnet, und so arbeitet sich aus der ursprünglich auf breiter Basis beruhenden Verwaltungsform ganz naturgemäss eine mehr monokratische heraus; man könnte beinahe sagen, es habe ein Übergang vom Kommissional- zum Direktorialsystem stattgefunden.

Es darf daher, wenn auch im einzelnen noch viele Punkte dunkel bleiben, doch heute behauptet werden, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den 12 Aposteln und dem Episkopat im spätern Sinne nicht bestanden habe, da dieses ursprünglich kein geistliches sondern ein administratives Amt gewesen ist. (Sohm K. R. I., § 9 läugnet bis in's zweite Jahrhundert jede Organisation der Einzelgemeinde im juristischen Sinne, wegen der Einheit des Leibes Christi und des allgemeinen Priestertums der Gläubigen. Jede Versammlung ist Versammlung der Gesamtkirche — Bischöfe sind aus den Priestern gewählte Beamte zum Ersatz der Propheten, somit ist das Lehramt der Bischöfe etwas Ursprüngliches, das sie am Platz der Propheten und Lehrer besorgten, obschon nicht von Anfang an. Allein es ist von Ältesten, Bischöfen und Diakonen schon in Apg. 20, 17 und in den Briefen an Titus und Timotheus die Rede. — Der Epheserbrief unterscheidet von den Aposteln [Evangelisten] die Hirten [4, 11,] wozu hier auch die „Lehrer" gezählt werden; vgl. 1. Kor. 12, 28, wo nur von den geistlichen Vorstehern die Rede.) Presbiter sind nicht erwählt, sondern de facto; mehrere Bischöfe bilden kein Kolleg sondern wechseln ab; denn das Kolleg hat keine χάρισμα, p. 151: Eine Stütze für die beobachtete Spaltung der Vorsteherschaft in Propheten und Bischöfe (Älteste) ist in analogen Verhältnissen zu suchen. Hatch hebt hauptsächlich die Heidenvereine in Kleinasien hervor.

Viel weniger lässt sich der vom vierten Jahrhundert an im wesentlichen vollendete Aufbau der katholischen Hierarchie auf göttliche Vorschrift zurückführen. Er war ein Produkt der kühnen und geschickten organisatorischen Thätigkeit eines von der Hoheit seines Berufes durchdrungenen, des Herrschens ebenso fähigen als begierigen Klerus. Es ist also nicht möglich, sei es die katholische, oder irgend eine andere heutige Kirchenverfassung auf die Einrichtungen der apostolischen Urkirche zurückzuführen; es ist insbesondere die heutige Bedeutung des Episkopats wie des Primats nicht auf göttliche Anordnung oder Schriftwort zu begründen. Das ist aber für die Rechtsfrage nach der Gültigkeit dieser Verfassungen indifferent, denn soweit eine Kirche sich damit begnügt, ihre eigene Verfassung festzustellen und auszugestalten, steht sie durchaus auf dem ihr zukommenden Rechtsboden. Sie macht Gebrauch von dem nach

der Vernunft wie nach dem heutigen positiven Recht jeder Gemeinschaft zu erlaubten Zwecken zustehenden Befugnis, ihre inneren Verhältnisse durch Autonomie zu regeln. Dahin gehört vor allem: die Aufstellung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, Aufnahme und Ausstossung; dann die Verhältnisse der Über- und Unterordnung, die Aufstellung der leitenden Organe und Bestimmung ihrer Funktionen, endlich die Rechte und Pflichten der Mitglieder unter sich und gegenüber der Gesamtheit. Soweit diese Pflichten rechtlich erzwingbar sind, hat die bürgerliche Rechtsordnung den weltlichen Arm zu leihen, d. h. die nämlichen Zwangsmittel zur Verfügung zu stellen, welche zur Erfüllung genossenschaftlicher Verbindlichkeiten überhaupt bestimmt sind. Soweit dagegen es sich um Pflichten rein moralischen oder religiösen Inhalts handelt, muss sich auch die Kirche mit der Anwendung ethischer und disciplinarischer Zuchtmittel begnügen. Zur Mitgliedschaft selbst endlich und zur Übernahme der aus derselben folgenden Pflichten darf es keinen Zwang geben; denn, wie wir anfangs gesehen, verstösst der Zwang auf religiösem Gebiet gegen das Wesen der Religion selbst.

Aber die Kirche ist im Verlauf der Zeit weit über das Gebiet ihres Verfassungsrechtes hinausgegangen, sie hat Normen aufgestellt und deren Erzwingbarkeit beansprucht zunächst hinsichtlich der Pflicht zur Mitgliedschaft. Cogantur intrare lautet der folgenschwere Satz, auf dem das ganze System der Glaubensverfolgungen ruht, der zeitlich und örtlich mit dem Begriff der Staatsreligion zusammenfällt, in dessen Namen die Scheiterhaufen der Inquisition brannten und die Galeeren Ludwigs XIV. bevölkert wurden, und der, eben weil durch und durch irreligiös, der Religion Christi unendlich mehr geschadet hat als alle Kritik der Neuzeit. Auch die Reformation vermochte noch lange nicht, die Glaubensfreiheit, d. h. eben das Recht der freien Mitgliedschaft in der Kirche durchzusetzen, obschon Luther auch hier das richtige traf, wenn er sagte: „Das weltliche Regiment hat Gesetze, die sich nicht weiter erstrecken denn über Leib und Gut und was äusserlich ist auf Erden. Zum Glauben soll und kann man niemand zwingen; über die Seele will und kann Gott niemand lassen regieren denn sich allein". Hätte die Kirche selbst es eingesehen, dass der Begriff des Glaubenzwanges eine contradictio in adjecto enthalte, hätte sie nicht fort und fort mit weltlichen Strafen die Zahl der Namenchristen zu vermehren getrachtet, so hätte der Kampf um die Gewissensfreiheit nicht den verderblichen Anschein eines Kampfes des Unglaubens gegen den Glauben angenommen.

Ebendeshalb ist der Begriff, welchen der Katholicismus einer- und das Staatskirchentum anderseits mit dem Wort Kirche verbinden, dass er nämlich die Gemeinschaft aller Ge-

tauften oder aller Staatsbürger nmfasse, für die Rechtswissenschaft nnbrauchbar.

Die katholische Kirche ist aber noch weiter gegangen. Sie hat Satzungen anfgestellt, welche in die verschiedensten Gebiete des bürgerlichen Lebens eingreifen: die Staatsverfassungen werden*) als richtige anerkannt oder als gottlos und verwerflich mit dem Anathema belegt, je nachdem sie auf dem Autoritätsprincip beruhen oder nicht; der Klerns soll von aller staatlichen Ordnung eximiert sein und alles Kirchengut steuerfrei. Die Staatsgesetze sind überhanpt nur verbindlich soweit die Kirche sie anerkennt. Und die Kirche ist materiell seit langem, formell seit den vatikanischen Dekreten von 1870 identisch mit dem römischen Papst, dem als Haupt der obersten menschlichen Gemeinschaft namentlich auch jenes wichtigste aller Rechte zukommt, zu entscheiden, wie weit überhaupt die Kompetenz der bürgerlichen Ordnnng sich erstreckt. Nicht die Natur der Sache, nicht Vernunft und Wissenschaft, sondern der jeweilige Inhaber des sogenannten Stuhles Petri setzt in unveränderlicher Weise fest, was Gottes sei und was des Kaisers.

So die Lehre der Kurialisten, z. B. des Jesuiten Tarqnini in seinen stets nen aufgelegten Institutiones Juris publici ecclesiastici.

So Leo XIII. in seiner Encyclica vom November 1885, wo er sagt: „Meister nnd Lehrer aller Fürsten ist der Papst, — politische Freiheit und Gleichheit sind verderbliche Irrtümer, — Religionsfreiheit ist ein Nonsens; die sogenannten modernen Freiheiten überhanpt in ihren Grundzügen irrig nnd verwerflich; dessen ungeachtet sollen die Katholiken am Staatsleben energisch teilnehmen, damit die Lehren des Christentums (d. h. des Papsttums) mehr und mehr wieder anerkannt werden“.

Verhängnisvoller Irrtum, der das Höchste und Beste was der Mensch besitzt, seinen Glauben an das höchste Gut und die überirdische Welt nnd die darauf beruhende Gemeinschaft der Gläubigen herabwürdigt zu einem Mittel nnersättlicher Herrschsucht, das Heiligtnm verweltlicht und die Innerlichkeit veräusserlicht.

Wie gross und verehrungswürdig würde die katholische Kirche dastehen, wenn sie ihre unläugbare Macht, ihr durch die Jahrhunderte geheiligtes Ansehen, ihre staunenswerte organisatorische Kraft konzentrieren wollte auf die Ausbreitung des Gottesreichs, die Erbauung der Gemüter, die Vertiefung und Reinigung des Christenglaubens durch Verbreitung der heiligen Schrift statt den Bibelgesellschaften den Krieg zn erklären wie der Syllabus von 1864 thut.

*) oder wurden bis auf Leo XIII. (Anm. vom Jahre 1894.)

Sollte es als ein Anfang auf diesem Wege zu begrüssen sein, wenn kürzlich zu Paris eine neue französische Übersetzung der Evangelien in moderner Gewandung mit Approbation des Erzbischofs und unter Belobung des päbstlichen Generalsekretärs erschienen ist?

Denn es ist ja keine Frage: die politischen Ausschreitungen des Papsttums und was damit zusammenhängt, sie liegen dem katholischen Volke wohl in seiner grossen Mehrheit fern. Der niedere Klerus ist in diesen Fragen auch mehr passiv als aktiv. Ehrgeizige des Geistlichen- und Laienstandes sind die Stützen und Förderer des ultramontanen Systems.

Aber auch der Protestantismus in seinen zahlreichsten äussern Erscheinungsformen leidet noch an einer gewissen Verweltlichung. Er will als Landeskirche in der Rechtsordnung eine privilegierte Stellung einnehmen, will als öffentliche Korporation vom Staate anerkannt, gestützt und — honoriert sein. Er glaubt im Nationalbewusstsein ein wesentliches Element seines Daseins erblicken zu müssen, und doch ist der christliche Sinn und Glaube nicht vor allem auf ein irdisches Vaterland gerichtet und ist die Idee der Kirche eine über die Schranken von Land und Volk hinausreichende. Sollte nicht gerade darin eine Hauptaufgabe der heutigen evangelischen Christenheit liegen, sich über die geographischen und politischen Schranken hinüber die Hände zu reichen und wenn auch noch nicht Einheit, so doch vorerst Gleichheit der Anstalten und Formen, besonders im Gottesdienst, anzustreben, mit andern Worten, international zu werden? Staatliche Ordnungen auch für seine äussere Gestaltung hält er für notwendig, als staatliche Kulturanstalt zu wirken ist ihm nicht zuwider, nachdem er Jahrhunderte lang geradezu als Polizeianstalt zur besseren Beherrschung der Massen verwendet worden ist. Sonderbare Stimmen hört man in dieser Beziehung z. B. aus Deutschland noch in neuerer und neuester Zeit. So jener Notschrei eines durch die theologischen Zänkereien geängstigten Herrn in Preussen, der in einer Schrift über den Begriff des Kirchenregiments zu dem Schluss kommt: „die Gemeinde habe an der „Kirchenleitung nicht teilzunehmen, ebensowenig die Theologen „und es müsse das Kirchenregiment liegen in der Hand eines „gottesfürchtigen Kriegsmannes, der auch in kirchlichen Sachen auf „militärische Ordnung, auf strammen Gehorsam gegen das Bekenntnis hält, ohne sich durch die Einreden der Theologen und „sonstigen Federfuchser beirren zu lassen". Das ist jene Schule, die mit schlecht verhehlter Sehnsucht in frühere Zeiten zurückblickt, wo deutsche protestantische Fürsten ihre Episkopatsrechte mitunter soweit ausdehnten, dass sie einem Geistlichen den Befehl gaben, ihnen eine zweite Gattin bei Lebzeiten der ungeschiedenen ersten anzutrauen. Es ist jene Richtung, die Thron, Bajonnet

und Katechismus als die drei Mächte betrachtet, welche in innigem Verein das Leben der Völker auf der richtigen Bahn erhalten sollen. Schimmert nicht ein derartiger Gedanke auch aus den Resolutionen des 16. deutschen Protestantentags vom letzten Oktober, wo anfangs das Banner der kirchlichen Freiheit geschwungen, dann vor Erweiterung synodaler Organisationen gewarnt und schliesslich ein Eintreten der staatlichen Faktoren mit Staatsmitteln für die kirchlichen Zwecke, insbesondere für die Freiheit der evangelischen Gemeinden gegen Synodalmajoritäten als wünschbar erklärt wird. Deutlicher noch spricht eine andere Stimme, die des Professors Beyschlag in Halle, der das jus circa sacra, das staatliche Oberaufsichtsrecht über die Kirche auf die biblische Ermahnung stützt: Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat.

* * *

Was der Kirche vor allem Not thut, ist Einheit des Glaubens und Freiheit in der Gestaltung ihrer Verfassung. Hüte sie sich vor Eingriffen in die bürgerliche Ordnung, aber auch vor Wohldienerei gegen deren Träger. Suche sie das christliche Princip in Glauben und Leben immer reiner zu erfassen, dem Volke nahe zu bringen und mit vereinten Kräften den Materialismus zu bekämpfen, der unsere Gesellschaft und Kultur bedroht. „C'est au christianisme qu'appartient la mission de défendre le travail exploité par le capital et de faire régner l'équité dans le monde économique, où aujourd'hui les faibles sont écrasés au profit des forts" sagt Pater Curci und auf diesem Boden können praktische Christen aller Lager sich die Hände reichen, auf dass da sei Ein Hirt und Eine Herde.

Der Staat anerkenne das Selbstkonstituierungsrecht aller religiösen Genossenschaften, unterstütze, wie die Pflege anderer Wissenschaften, so auch diejenige, welcher es obliegt, die Wahrheit im religiösen Gebiet zu erforschen und zu immer reinerer Darstellung zu bringen und schränke im übrigen seine Wirksamkeit gegenüber den Kirchen auf dasjenige ein, was die Erhaltung seiner eigenen Machtsphäre nötig macht.

Mit diesem System ist allerdings die einstige Trennung von Kirche und Staat notwendig gegeben, diese Lösung, von der Laveleye trotz der Befürchtung, sie sei voller Gefahr für die Sache der Freiheit, sagt: „elle s'impose".

Privatrecht und sociales Recht.

1894.

„Zwei Seiten hat das Rechtsstudium, es befasst sich teils mit dem öffentlichen teils mit dem privaten Recht. Das öffentliche Recht umfasst die Dinge, welche den römischen Staat angehen, welche das öffentliche Wohl betreffen, und in den Religionsangelegenheiten, den Priestern, den Beamten zum Ausdruck kommen. Das private Recht dagegen hat es mit dem Nutzen der Einzelnen zu thun.“

So ungefähr drückt sich der römische Jurist aus, welchem wir den ältesten Versuch der Erklärung dieser wichtigsten Einteilung des gesamten Rechtsstoffes verdanken. Anscheinend unbeholfen und unvollständig zwar lautet die Definition und doch legten die Römer grosses Gewicht auf die Trennung dieser Gebiete und die Festhaltung der Grenzlinien; ja, seit dem Untergang des römischen Reiches ist in Theorie nnd Praxis bis in die neneste Zeit diese Unterscheidung wieder sehr verwischt gewesen.

In moderner Formulierung lautet die Definition der beiden Rechtsgebiete folgendermassen: Das öffentliche Recht umfasst und regelt die Verhältnisse in welchen der Einzelne zur Gesamtheit steht, das Privatrecht hat es mit den Verhältnissen der Einzelnen zneinander zu thun.

Snchen wir uns die Hauptunterschiede zwischen diesen beiden Rechtsgebieten zu vergegenwärtigen. Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kommt das Individuum nur als Glied des grossen Staatsganzen in Betracht, für dessen Existenz und Wohlfahrt es in irgend einem Maasse einzustehen, dessen Autorität es anzuerkennen, dessen Organen es innert den gesetzlichen Schranken zu gehorchen hat. Selbst die Republik mit ausgedehntesten Volksrechten erhebt gegenüber dem Individuum den Anspruch auf Gehorsam in allen vom öffentlichen Wohl, das sie vertritt, geforderten Dingen und der Monarch sowohl, wie der Bürger des

demokratischen Freistaats erfüllen eine Pflicht, indem sie, jener sein Herrscherrecht, dieser sein Stimm- und Wahlrecht ausüben. Ja, das Vorhandensein öffentlicher Rechte des Einzelnen ist für den Staat etwas Zufälliges, auch kommen öffentliche Rechte nicht allen handlungsfähigen Personen im Staate zu; ist ja die eine Hälfte, die schönere, der Bevölkerung fast überall zur Zeit noch vom Besitz öffentlicher Rechte ausgeschlossen, ohne deshalb der öffentlichen Pflichten ledig zu sein.

Wie ein Netz mit unentfliehbaren Maschen umgarnt dich das öffentliche Recht deines Landes; von der Wiege bis zum Grabe, in Familie, Beruf und Besitz, überall bist du gewissen Einschränkungen und Vorschriften unterworfen; du duldest und erträgst sie, weil es im Interesse des gemeinen Wohles, der öffentlichen Ordnung so sein muss, ja du schätzest dich glücklich, nicht mehr in der Zeit des Polizei- und Bevormundungsstaates zu leben wo sich jene Zwangsvorschriften gar noch auf die äussere Erscheinung, Kleider und Schuhe. Genussmittel wie Kaffee und Tabak, ja auf die höchsten Güter des innern Menschen, auf Glaube und Religion, erstreckten. So herrscht auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts der Begriff der Pflichten vor, und tritt dasselbe nach aussen auf in Gestalt der Wächter der Ordnung vom einfachen Polizisten bis zum höchsten Inspektor und vom Büttel bis zum Steuerdirektor. (Staatsrecht, Strafrecht und die Ordnung der Justizpflege mit dem ganzen Apparat der Verwaltung bilden dessen wichtigste Teile.)

Ganz anders ist Wesen und Gestalt des Privatrechts geartet. Zunächst dürfen wir es wohl als das ursprüngliche bezw. als das früher zur Entwicklung gelangte der beiden Rechtssysteme betrachten. Bedingt sich auch ihr Vorhandensein gegenseitig, denn zum Schutz der Privatrechte ist der Staat und seine Zwangsgewalt unentbehrlich, so dürfen wir die Anerkennung der ursprünglichen Privatrechtsverhältnisse wie namentlich des Eigentums wohl als älter ansehen, denn die Ausbildung eines geregelten Verfassungs- oder gar Verwaltungsrechts. Welches sind nun die Institutionen wo der Mensch zum Menschen in unmittelbare Beziehung tritt, wo er nicht als Glied des Volks und Staates, sondern als Individuum mit persönlichen Interessen und Bedürfnissen uns entgegentritt? Es sind die Institutionen der Familie und des Eigentums, letztere hervorgebracht vom Selbsterhaltungstrieb, der infolge Anerkennung gleichen Rechts aller die Sicherung in Erwerb und Beherrschung wirtschaftlicher Güter erzielt, erstere hervorgegangen aus der rechtlichen Ordnung des Naturgesetzes der Fortpflanzung, zu Erhaltung der menschlichen Gattung. Familienrecht und Vermögensrecht sind es daher, welche sich in den Umfang des Privatrechts teilen.

Auf dem Gebiete des Privatrechts erfüllt aber die Gesamtheit in erster Linie ihre Aufgabe als Rechtsstaat (im ältern Sinn des Wortes), und diese Aufgabe besteht nur darin, dass die dem Einzelnen zustehenden Machtbefugnisse genau festgestellt und von allen Übrigen anerkannt und respektiert, und dass Übergriffe zurückgewiesen werden können vermittelst Anrufung der richterlichen Gewalt, dass die Rechtssphäre eines Jeden genau ausgeschieden bleibe von der der Andern. Die andere Aufgabe des Staates hingegen, die wir in allen neuen Verfassungen als Pflege und Förderung der Wohlfahrt des Volkes aufgeführt finden, sie verwirklicht sich durch Vorschriften öffentlichrechtlichen Charakters.

Dem Privatrecht eignet gegenüber dem öffentlichen Recht eine viel grössere Stabilität; von ihm lässt sich sagen „es erbe von Geschlecht sich zu Geschlecht“ wie eine ewige Krankheit fort, und es kann vorkommen dass infolge veränderter Kulturzustände aus Vernunft Unsinn, aus Wohlthat Plage wird, wenn nämlich es dem heutigen Geschlecht und seinen Vertretern in der Rechtswissenschaft an der Thatkraft und Erkenntnis fehlt, die notwendig sind um die heilende und bessernde Hand anzulegen. Unsinn und Plage kann es z. B. werden, wenn in einem politisch geeinten und kulturell gleichartigen Lande zahlreiche Gesetzbücher mit direkt widerstreitenden Grundsätzen neben einander bestehen; ebensowenig kann es als vernünftig und wohlthätig gepriesen werden, wenn man einem Volke, nur der Rechtseinheit zu liebe, Institutionen aufdrängen wollte, die einer ganz andern Kultur entsprossen sind, z. B. dem modernen deutschen Volke ein romanistisch gedachtes und gefasstes Gesetzbuch, wie der Entwurf von 1888 es war. Aber auch der fortschrittliche Gesetzgeber wird auf dem Gebiete des Privatrechts stets in hohem Maasse mit jener Stabilität zu rechnen haben, weil mit ihr die Sicherheit des Besitzes in eminenter Weise verknüpft ist. Viel flüssiger ist der Stoff des öffentlichen Rechts. Ist es doch vor allem den Fluctuationen der Politik ausgesetzt. Ein frappantes Beispiel bietet uns Frankreich; wie oft hat nicht unser bewegliches Nachbarvolk in 90 Jahren seine Verfassung gewechselt; aber noch bewahrt es sein Civilgesetzbuch fast unverändert fort und wird mit demselben wohl in's kommende Jahrhundert eintreten. Und gerade dieses Gesetzbuch führt uns auf eine weitere Eigentümlichkeit des Privatrechts, wie es unsere grossen Lehrmeister die Römer in ihrer besten Zeit ausgebildet und wie es seit der französischen Revolution und mit ihren Grundsätzen seinen Einzug in alle modernen Kulturstaaten gehalten hat.

Es ist der Grundsatz der Freiheit und Gleichheit, der nicht nur als politisches Ideal und als Wahlspruch der Verfassungs-

einrichtungen seit 1789 vom Giebel des staatlichen Baues herableuchtet, sondern auch dem ganzen Aufbau des Privatrechts (in unerhörter, die sonstige Stabilität desselben jäh durchbrechender, revolutionärer Weise) eine andere Gestalt gab, — eine Umwandlung, zu der Deutschland ein halbes Jahrhundert gebraucht hat.

Wir verstehen darunter folgendes: Im Privatrecht, insbesondere in den Rechtsverhältnissen des wirtschaftlichen Güterverkehrs oder Vermögensrechts, stehen sich die Individuen gegenüber mit voller Handlungsfreiheit. Jeder ist berechtigt, über das Seine zu verfügen, seine Kräfte und Güter zu verwerten nach freiem Belieben und wie es ihm zu seinem Nutz und Frommen als erspriesslich erscheinen mag; — seine Kräfte, sagen wir, und zwar die des eigenen Körpers und Geistes nicht nur, sondern auch die der ihm untergebenen Familienglieder, zu Diensten und Arbeiten jeder Art, selbst wenn nach physiologischen Grundsätzen durch übermässige Leistung auch das Kapital angegriffen, die Lebenskraft geschwächt, Krankheit und frühzeitiges Alter herbeigeführt werden müsste, — seine Güter ohne Rücksicht darauf, ob er sie durch eigene Thätigkeit erworben oder etwa als Erbgut von früheren Generationen übernommen, oder ob durch deren Veräusserung die Nachkommenschaft ihrer notwendigen Existenzmittel beraubt wird. Daher die Aufhebung von Vorschriften zu Gunsten der Erhaltung des Vermögens in bestimmten Familien, der Unveräusserlichkeit der Stammgüter, Familienfideicommisse u. s. w., wie sie sich in den modernen Gesetzgebungen, namentlich republikanischer Gemeinwesen findet. Nicht nur unter Lebenden, sondern ebenso von Todeswegen musste die Verfügungsbefugnis von den bisherigen, zu Gunsten der Familie gezogenen Schranken befreit werden, obschon kein Gesetzgeber des Kontinents es gewagt hat, auch die Ansprüche der nächsten Angehörigen, insbesondere der Kinder, dem Princip der völligen Testierfreiheit zu opfern. — Auch die Benutzung des Eigentums soll eine möglichst freie sein: „Freier Mann auf freiem Gut“ hiess die Losung, welche die Abschaffung der Grundlasten, wie der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse des Landbauers, die Beseitigung des Flurzwangs, die Einführung unbeschränkter Teilbarkeit der Grundstücke bewirken musste.

Und was bedeutet nun die Gleichheit auf dem Gebiet des Privatrechts? Sie bedeutet einmal, dass die Sonderrechte und Vorrechte fallen müssen, vermöge deren verschiedene Gesetze und Gerichte für einzelne Stände galten, sodass der Gesetzgeber von der fast ausnahmslosen Präsumtion ausgeht, die am wirtschaftlichen Verkehr teilnehmenden Individuen seien, wie politisch gleichberechtigt, befreit von allen persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen, so auch ökonomisch gleich stark und es sei keiner im stande, dem andern beim Abschluss seines Vertrages seine

Bedingnngen zn oktroyieren, sondern jeder Vertrag beruhe, wie dies sein Wesen voraussetzt, auf der freien Willenseinigung über Bedingungen, die ein Kompromiss zwischen den Parteien in sich schliessen, und die eben darum ein richtiges Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistnng darstellen. Der Preis aller wirtschaftlichen Güter, der Arbeit, des Geldes, der Sachen aller Art wird, so sagt man, in letzter Linie zwar bestimmt durch das unwandelbare Gesetz des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage, aber im einzelnen Falle stehen sich die Kontrahenten in gleicher Stellung gegenüber; jeder ist frei, das Angebot des andern anzunehmen oder sich des Vertragsabschlnsses zu enthalten. Dem Gesetzgeber liege daher nur ob, dafür zu sorgen, dass über den Inhalt des Vertragsverhältnisses, über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien, kein Zweifel und Streit entstehen könne; er habe nur aus dem allgemeinen Willen, dem Rechtsbewnsstsein und der anerkannten Übung die Regeln zu ermitteln, die bei den Vertragsobligationen überhaupt und bei jeder einzelnen Art von Verträgen zur Anwendnng kommen sollen, wenn der Wille der Parteien nicht znm vollständigen und klaren Ausdruck gekommen ist.

Soweit also die Präsumtion der Freiheit und Gleichheit das Privatrecht beherrschte, nnd das thut sie auch wirklich nach der seit 100 Jahren zur Herrschaft gelangten Lehre der Juristen und Rechtsphilosophen, hat das Gesetz auf diesem ganzen Gebiete nur ergänzende, keine sogenannten absoluten Normen zu schaffen; denn es kommt ja nur das Wohl des Einzelnen, nicht das der Gesamtheit, in Betracht; für jenes mag der einzelne selbst sorgen als freier Mann nnd Gleicher nnter Gleichen; jede Einschränkung wäre unwürdige Bevormundung und Widersprnch mit den ewigen Menschenrechten. Jus privatum spectat ad singulorum utilitatem, so spricht die Jurisprudenz der Neuzeit, so sprach vor 1600 Jahren Ulpian; die ganze Anschauung ist echt romanistisch; der römische Bürger, unumschränkter Herr im Haus und über sein Vermögen, erkannte keinen Willen über sich auf diesen Gebieten, er verlangte und bedurfte keine staatliche Bevormundung in den Angelegenheiten seines Privatlebens. Nicht mit Unrecht nannte Heinrich Heine daher das corpus juris eine Bibel des Egoismus; dem römischen und romanistischen Privatrecht liegt die kalte Maxime der Koexistenz zu Grunde: Thue Niemanden was du nicht willst, dass Dir gethan werde. Und Ihering, der tiefer als irgend ein anderer in den Geist des römischen Rechts eindrang, erkannte als innersten Grund desselben die Selbstsucht.

Anders in vielen Beziehungen das germanische Mittelalter. Dem Rechtsbewusstsein jener Periode war der Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrecht fremd geworden,

der zwar im fränkischen Weltreich noch deutlich vorhanden war. Nur die Einteilung in geistliche und weltliche Satzung ist den Rechtsbüchern des Mittelalters geläufig nnd beide befassen sich sowohl mit den Beziehungen herrschaftlicher wie persönlicher Art. Aber in beiden Rechtsordnungen spielt eine wichtige Rolle ein Begriff, der dem römischen Recht fremd war, der Begriff der Genossenschaft. Genossenschaft aber ist ein zwischen dem Staat und dem Individuum sich einschiebender Verband, welcher dem einzelnen den Kampf ums Dasein erleichtern, den Genuss im Mitgenuss aller Glieder sichern soll.

Die Bevölkerung zerfiel in Stände, die Stände hatten ihre Genossenschaften und aus diesen entwickelte sich, in ihnen lebte das Recht. Dieses Recht ist ein sociales, insofern es sich auf den gesellschaftlichen Verhältnissen aufbaut. Auf ihnen beruhte grossenteils die Existenz und der Rechtsschutz des Individuums, das ihnen wiederum seine freie Bewegung unterzuordnen hatte; materielle und ethische Unterstützung empfangend, sah sich der Genosse gern gebunden durch Normen, die von der Genossenschaft ausgehen und ihm Bestand und Gedeihen sichern.

Aus dem Genossenschaftswesen des Mittelalters sind die öffentlichen Einrichtungen unseres Schweizerlandes hervorgegangen, aber diese Entwicklung fällt nicht in den Bereich unseres Themas, wir haben es mit der Gestaltung des Privatrechts auf genossenschaftlichem oder socialem Boden zn thun.

Was für Erscheinungen treten uns hier entgegen?

Zunächst der ursprüngliche Geschlechtsverband, den wir an der Schwelle der Geschichte der Völker als die elementare Menschengenossenschaft und gleichsam die Zelle des biologischen Organismus antreffen, und den die moderne ethnologische Jurisprudenz noch heute bei zahlreichen Naturvölkern nachgewiesen hat. Er tritt bei den Germanen als Sippe auf und ist in seiner auf Agnation beruhenden korporativen Gestalt schon mit der Begründnng bleibender Sitze nach der Völkerwanderung geschwunden. An seine Stelle ist einerseits die älteste Form des Gemeindeverbandes getreten, dessen Zusammenhang mit der alten Sippe uns noch in zahlreichen Ortsnamen, (in unserer Gegend z. B. Gerolfingen, Walkringen, Hilterfingen, Gondiswyl, Eriswyl u. s. w.) erhalten ist. Andrerseits bildete bis in's spätere Mittelalter der Kreis der Blutsfreunde für Jeden eine mächtige Stütze im Rechtsleben. Die Dorfgemeinschaften, politisch und militärisch in grösseren Bezirken (Centen) vereinigt, waren die gegebenen und ordentlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften im grössten Teile Deutschlands nnd der Schweiz, hier mit Ansnahme der Gebirgsgegenden. In ihnen war Besitz und Nutzung nach allen Richtungen beschränkt durch die Teilnahme der

Genossen; nur das Ackerlos war Eigentum, und auch dies dem Flurzwang unterworfen; aller andere Boden diente sämtlichen Genossen zu gemeinsamer Nutzung in Wunn und Weide, Holz und Feld. Diese ländliche Genossenschaft, welche auch unter herrschaftlichem Drucke später ihr self-government teils bewahrte teils wiedererrang, ist die Wurzel der heutigen politischen Gemeinde, die freilich im Verlauf der Zeit von jener getrennt und in den öffentlich-rechtlichen Boden verpflanzt worden ist. Einer intensiven Landwirtschaft, wie sie die vermehrte Bevölkerung forderte, konnten aber jene Gemeinschaftsverhältnisse nicht entsprechen; sie haben ihre heutige Berechtigung nur noch im Waldbesitz und bei der Alpwirtschaft. Wie nun die „ländliche Nahrung" grossenteils wie man wohl sagen kann genossenschaftlich betrieben wurde, so war dies in noch höherm Maasse mit den bürgerlichen Erwerbszweigen in den Städten der Fall. Hier fand in der Gesamtheit der Bürgerschaft und in der einzelnen Innung oder Zunft jeder Einzelne Anschluss und Anlehnung und liess sich die Ordnungen und Einschränkungen gerne gefallen, die ihm die Genossenschaft auferlegte, denn er wusste: das Wohl des Ganzen ist auch mein Wohl. „Mit den Genossen Lieb und Leid tragen" und des Ganzen „Nutzen fördern und Schaden wenden" so lauten die schönen Formeln und Wahlsprüche des genossenschaftlichen Lebens und Strebens; die Zünfte waren auch die ältesten Kranken-, Sterbe- und Unterstützungskassen. Das waren die wichtigsten socialen Institute des Mittelalters. Sie mussten fallen; denn unter ihrem Schatten ist das Individuum herangewachsen bis es durch die Aufklärung zum Selbstbewusstsein gelangt, mündig und freiheitsdurstig geworden, die unbequemen Bande zersprengte und versuchte den Kampf ums Dasein ohne die bisherigen Stützen und mit selbsteigener Kraft auszufechten.

Aber die Bedürfnisse sind geblieben; denn die Ungleichheiten, welche die Verschiedenheit der Begabung, des Fleisses, des Erwerbstriebs und die Zufälligkeiten des Erfolges und der Lebensführung überhaupt in der ökonomischen Lage der Menschen herbeiführen, werden durch politische Gleichheitsgesetze nicht gehoben, nur verschärft. Sociale Verschiedenheiten weist unser zu Ende gehendes Jahrhundert noch immer auf; ja sie sind infolge der Entwicklung der Industrie und des Börsenwesens viel intensiver als vormals geworden. An die Stelle der Geburtsaristokratie ist diejenige des Geldes getreten, das salon- und bisweilen sogar hoffähig macht, (mag auch noch soviel Gemeinheit daran kleben) *) — und in den Industrieländern

*) «La révolution de 1789 s'était flattée de fonder le règne de l'égalité; elle n'avait pas pensé à l'argent,» sagt Le Roy-Beaulieu treffend.

geht ein tiefer Riss durch die Bevölkerung: hie Kapital, dort Armut; hie Bourgeoisie, dort Arbeiterschaft; die besitzlosen Klassen organisieren sich und verlangen eine neue, **sociale** Gesetzgebung, social in dem Sinne, dass die gesellschaftlichen Unterschiede ausgeglichen, die Gesamtheit des Volkes als ein wirtschaftlicher Organismus gestaltet und das System der erworbenen Rechte, das individualistische Kapital beseitigt werde. Damit würde dem Privatrecht, soweit es sich mit der Regelung der Vermögensverhältnisse befasst, alle Bedeutung entzogen. Sie scharen sich zum Klassenkampf, indem sie in kleinern und grössern, unter straffer Mannszucht stehenden Vereinen mit hochtönenden und fremdsprachigen Namen dem gewerblichen Arbeiter das bieten, was die individualistische Staatsgesetzgebung ihm entzogen hat: den Schutz des genossenschaftlichen Verbandes. „Wer und was ist ein Mann?“ so fragte kürzlich ein Arbeiterblatt und wie lautete die Antwort? Etwa: „wer selbstständig als freier Bürger eines freien Landes seinem Beruf und seiner Familie lebt, sich mit Ehren durchbringt und sich seine Ansichten und Überzeugungen nicht vorschreiben lässt?“ O nein: „Die erste Pflicht des aus der Lehre tretenden Arbeiters ist, dem Fachvereine beizutreten,“ d. h. fremder Parole zu folgen und ein getreuer Soldat im Klassenkampf zu werden! —

Unsere Rechtsordnung ist diesen Übelständen gegenüber nicht unthätig geblieben. Die rein individualistische, specifisch privatrechtliche Lehre und Auffassung hat vielfache Milderung in socialem Sinne erfahren und ich möchte mit Ihnen einen Gang thun durch das Gebiet der modernen socialen Gesetzgebung, welche, meist durch öffentlich-rechtliche Normen, dem Privatrecht seine Härten zu nehmen sucht. Wir werden dabei auch prüfen, was die Zukunft in dieser Richtung noch zu thun vermag. Vor allem hat das Steuerwesen eine ungeahnte Entwicklung erlangt, und wenn man bedenkt, welche Summen auf diesem Wege nicht nur durch die weniger fühlbare Verteuerung der Gebrauchsgegenstände und Lebensmittel, sondern durch direkte Bezüge des Fiskus aus dem Einkommen der Bürger in jedem Jahre erhoben und grossenteils zu Bestreitung der Kulturaufgaben des Staates verwendet werden, wenn man hierzu die Gemeindelasten rechnet, die vielfach noch höhere Ansprüche an den Besitz stellen und vorwiegend der Volksschule und der Armenpflege zufliessen, so wird man eine weitgehende sociale Ausgleichungsthätigkeit des Staates nicht in Abrede stellen können, nicht zu gedenken der zahlreichen und stets sich mehrenden wohlthätigen Unternehmungen die ganz und gar durch die wohlhabenden Klassen erhalten werden.

Gehen wir nun die privatrechtlichen Lehren und Institute durch, so ist zunächst in Bezug auf das Eigentum an Grundstücken auf dem Gebiet des Sachenrechts, auf die in vielen Ländern ausgebildete Flurgesetzgebung hinzuweisen, wonach die Besitzer der in gewissen Bezirken liegenden Grundstücke verpflichtet sind, sobald eine Mehrheit es beschliesst, die Durchführung von gemeinnützigen Unternehmungen behufs Bodenmeliorationen, Bewässerung und Entwässerung, Gewässerkorrektionen und Weganlagen, ja sogar völlige Veränderung der Grundstücksgrenzen und zwangsweise Zusammenlegung zersplitterter Parzellen eines Gemeindebezirkes sich gefallen zu lassen. Denken wir auch an die zahlreichen Beschränkungen, denen der Eigentümer von Waldungen in deren Bewirtschaftung behufs der Erhaltung des Forstbestandes und der Besitzer und Erbauer von Gebäuden im Interesse der allgemeinen Feuersicherheit, wie der Gesundheit der Bewohner unterworfen sind. Auch die Gestattung gewisser Arten des Gemeingebrauchs in Wald und Feld, die der Gesetzgeber als selbstverständlich gar nicht ausdrücklich erwähnt, machen, dass schliesslich auch hier kein „kulturfeindlicher Widersinn“ (Gierke) herrschen darf. Interessant sind auch die neuesten Bestrebungen betreffend Verstaatlichung der Bergwerke, wodurch das alte Bergregal wieder in's Leben gerufen würde (schw. Zeitschr. f. Socialpol. 1894). Immerhin wird man im Ganzen sagen müssen, dass das ländliche Grundeigentum insbesondere noch in hohem Masse gegen Eingriffe öffentlich-rechtlicher Natur sich sträubt und trotz schwerer Schulden- und Steuerlast der Bauer doch den ererbten Boden, in dem vorhergehende Generationen gearbeitet und das wohnliche Heim, wo sie gelebt und gelitten, nicht so leicht gegen Pachtverhältnisse auf Staatsländereien nach dem Freilandsystem vertauschen würde. Von der eigentlichen Expropriation ist hier nicht zu sprechen, die den Satz dass die öffentlichen Interessen selbst den Privatrechten vorgehen, in besonders scharfer Weise hervortreten lässt; denn hier ist wegen des allgemein anerkannten Entschädigungsgrundsatzes die scharfe Spitze abgebrochen. Als einen Eingriff in das Eigentumsrecht an beweglichen Sachen, der ethischen Gesichtspunkten entspringt, können wir dagegen das neue Verbot des Schächtens, sowie die Vorschriften wider Tierquälerei überhaupt betrachten; ebenso die strengen und oft lästigen Gebote zur Verhütung von Seuchen der Haustiere.

Das **Recht der Verträge** scheint sich staatlichen Zwangsgesetzen am meisten zu entziehen, aber gerade auf diesem Gebiet hat die moderne Rechtsentwicklung einschneidende Modificationen vorgenommen.

Schon in frühern Zeiten hatten etwa der Kauf und das zinsbare Darlehen die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf

sich gezogen und man hatte versucht, der Ausbeutung des wirtschaftlich Schwachen Schranken zu ziehen durch Gewährung von Einreden gegen nachteilige Kaufgeschäfte und durch feste Zinstaxen. Unpraktische Massregeln, welche den Verhältnissen des einzelnen Falles keine Rechnung trugen und leicht umgangen werden konnten. Anders die Wuchergesetze neuern und neuesten Datums, welche in allmählich zunehmender Erweiterung, die unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit einer Partei zu stande gekommenen zweiseitigen Geschäfte als anfechtbar erklären und den Wucherer mit Strafe bedrohen. Der Kleinhandel mit verfälschten und gesundheitswidrigen Lebensmitteln, mit alkoholischen Getränken, ist durch strafrechtliche Vorschriften beschränkt, namentlich im Interesse der öffentlichen Gesundheit. Auf diesem Wege sollten unreelle sog. **Abzahlungsgeschäfte** betroffen werden, die unter der falschen Flagge der Arbeiterfreundlichkeit segeln.

Zu den Beschränkungen der Freiheit im Verkehr kann man auch die staatlichen **Monopole** zählen, von denen jedoch die Mehrzahl keinen socialen, sondern einen fiskalischen und die Kasse des Volks belastenden Charakter trägt. Eine interessante Erscheinung der neuesten Zeit ist es, dass man fiskalische Massregeln zu socialen Zwecken nutzbar machen will (Tabakmonopol).

Sehr eingreifend sind sodann die socialpolitischen Zwangsnormen, welche für die Verträge über Arbeitsleistungen erlassen worden sind. Hier hat die moderne Industrie, welche Kapital und Arbeit zu zwei feindlichen Lagern gestalten half, allerdings die vom Gesetz aufgestellte Präsumtion der Vertragsfreiheit in flagranter Weise Lügen gestraft.

Der vermögenslose Arbeiter ist thatsächlich genötigt, seine Kräfte unter den Bedingungen und zu dem Preise zu vermieten, welche ihm der Unternehmer bietet; denn für ihn ist der Lohn gleichbedeutend mit der Existenz, und für den Unternehmer ist die Gefahr des Mangels an Arbeitskräften soviel als ausgeschlossen, da aus verschiedenen Gründen ein Überschuss von Bevölkerung aus den agricolen Gegenden stets nach den Industriecentren hinströmt.

„So unterliegt“ sagt Rosin „der Arbeiter, welcher seine einzige Ware, die Arbeitskraft, an den Mann bringen muss, um zu leben, in der Vereinzelung mit gebundenen Händen den Bedingungen, welche ihm der Arbeitgeber unter dem Scheine rechtlicher Freiheit auferlegt, und welche ihre letzte Grenze nur in einem für die Existenz des Arbeiters und seiner Familie unbedingt erforderlichen Minimum finden. Das Arbeitsverhältnis, welches vom Standpunkt der Rechtsordnung ein einfaches Forderungsrecht des Unternehmers als gleichberechtigten Kontra-

Digitized by Google

henten begründet, wird vom Standpunkte der thatsächlichen Wirtschaftsordnung ein persönliches Herrschaftsverhältnis, in welchem als gewährend nicht mehr der Arbeiter, sondern ausschliesslich der ihm die Existenz ermöglichende Arbeitgeber erscheint"; und Gierke sagt, „eine furchtbare Waffe in der Hand des Stärkern, ein stumpfes Werkzeug in der Hand des Schwachen" werde die unbedingte Vertragsfreiheit zum „Mittel der Unterdrückung des einen durch den andern, der schonungslosen Ausbeutung seitens geistiger und wirtschaftlicher Übermacht".

Hier hat, wie Ihnen allen bekannt, seit anderthalb Jahrzehnten in der Schweiz, deren Beispiel andere Staaten allmählich nachfolgen, das Socialrecht Hand angelegt und eine Reihe von Schutzmassregeln zu Gunsten der industriellen Arbeiter geschaffen, welche ihre körperliche und geistige Existenz heben sollen. Fabrikinspektoren traten in Thätigkeit, ein Arbeitersekretariat wurde ins Leben gerufen um dieselben ihrerseits zu überwachen und zur Stunde kann man sagen, dass unser schweizerisches Fabrikgesetz sich eingelebt hat und dass kaum jemand mehr dessen Zweckmässigkeit bestreitet. Freilich bleiben die Vorschriften des Fabrikgesetzes ohne Einfluss auf die Lohnverhältnisse des Arbeiters, und lässt sich im heutigen Staat eine allgemein verbindliche Regelung der Lohnfrage überhanpt nicht denken; aber indirekt wird eine Besserung der pekuniären Lage des Arbeiters herbeigeführt durch die Haftpflichtgesetzgebung, die in unserm Lande ihren Ausbau von 1875 an durch die Etappen von 1877, 1881 und 1887 gefunden hat. Durch die hier einschlagenden Gesetze ist der Arbeitgeber in den Branchen des Transportwesens, der Grossindustrie und einer Anzahl von Gewerben, wenn sie auf grösserm Fuss betrieben werden, indirekt genötigt, auf die Versicherung seines Arbeiterpersonals gegen die Folgen körperlicher Unfälle Bedacht zu nehmen. Darin liegt in Wirklichkeit eine Lohnerhöhung; denn die Anferlegung der Haftpflicht auch für Zufälle kann in der That vom Standpunkt der gesetzgeberischen Billigkeit aus nur damit gerechtfertigt werden, dass man auf die Unmöglichkeit hinweist, in welcher sich der Arbeiter befindet, sich selbst gegen Betriebsunfälle zu versichern, während der Betriebsunternehmer diese Last zu tragen eher im stande ist und sie auch in der Regel auf den Konsumenten überzuwälzen vermag.

So wohlgemeint sie waren und so richtig sie auch in den kleinern Verletzungsfällen zu wirken vermochten, so ungünstig, ja geradezu zweckwidrig erzeigte sich aber die Anwendung der Haftpflichtgesetze in den grossen und schweren Fällen. Einer Familie war der Ernährer durch einen Betriebsunfall geraubt oder der Verunglückte war zwar am Leben erhalten, aber unheilbar

verkrüppelt; da entspannen sich zunächst nur zu oft langwierige *Prozesse*, auf der einen Seite mit grösster Hartnäckigkeit und unter Beihülfe der gewandtesten Rechtsbeistände nominell vom Unternehmer, in That und Wahrheit aber von der Versicherungsanstalt geführt, und als deren Resultat im glücklichsten Falle eine dem Verunglückten oder seiner Familie auszubezahlende *Kapitalsumme*, die nur allzuleicht den ungewohnten Händen wieder entschlüpfte oder entrann, ohne zweckentsprechende Verwendung gefunden zu haben. Endlich genügt das geringste *Selbstverschulden*, um den Entschädigungsanspruch hinfällig zu machen.

Unterdessen hatte das grosse *deutsche Nachbarreich* den Riesenbau seiner *zwangsweisen Arbeiterversicherung* unternommen, der bestimmt ist, alle „Lohnarbeiter“ oder „unselbständig Erwerbenden“ gegen die nachteiligen Folgen der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität und des hohen Alters ökonomisch sicher zu stellen: ein *socialrechtliches Unternehmen*, welches etwa elf Millionen deutscher Bürger umfasst und auf vollständig *öffentlich-rechtlicher Grundlage* durchgeführt werden musste; alles ist büreaukratisch geordnet, die *Beiträge* an die Versicherung wie die *Leistungen* der Anstalt sind nicht privatrechtlicher Natur und können nicht vor den Civilgerichten eingeklagt werden. Von der „Versicherung“ hat die ganze Einrichtung *nur den Namen* und die rechnerischen Grundlagen und ist auch nach dieser Seite hin dem Privatrecht in weit höherem Masse entrückt, als z. B. unsere staatlichen Brandversicherungsanstalten.

Von den Arbeitern der Grossindustrie hat die socialpolitische Gesetzgebung ihren Ausgangspunkt genommen, weil ihre Lage am dringendsten der Verbesserung bedürftig schien und die Vergleichung mit dem *Sklavenwesen* anderer Länder und Zeiten am nächsten lag; geistige, sittliche und körperliche Gefahren schienen ausserdem hier am *bedrohlichsten* zu lauern. Aber man konnte hierbei nicht stehen bleiben, denn wo ist die Grenze der Grossindustrie? Wo hört die Fabrik auf und wo beginnt das Gewerbe? — Dann musste der zahlreichen Betriebe gedacht werden, in welchen Mühsale und Gefahr kaum geringer sind als in Fabrik und Bergwerk, wie Seetransport und Fuhrwesen, sowie die Baugewerbe. Man glaubte in Deutschland auch die zahlreiche landwirtschaftliche Arbeiterschaft nicht ausschliessen zu dürfen, wenn auch die Hoffnung, dadurch das Abströmen der ländlichen Bevölkerung in die Städte zu hemmen, kaum in Erfüllung gehen wird; und schliesslich langte man auch noch beim *häuslichen Dienstpersonale* an, um so *alle diejenigen Personen* in die verschiedenen Zwangsversicherungen einzubeziehen, welche in wirtschaftlicher Unselbständigkeit zu Erlangung ihres Unterhalts, also *gewerbsmässig*,

körperliche Arbeiten für andere gegen Lohn zu leisten sich verpflichtet haben. „Unselbständig Erwerbende" nennt sie weniger scharf der schweizerische Entwurf.

All' dies ist Stückwerk und führt Unbilligkeiten herbei. Es muss auch für die „selbständig Erwerbenden" gesorgt und es muss auch das arbeitslose Einkommen belastet werden.

Als Übertreibung muss man es andrerseits bezeichnen, wenn Prof. Menger (Wien) in seinem Buch „das bürgerliche Recht der besitzlosen Volksklassen" verlangt, dass im Gesindevertrag jedem Dienstboten ein bestimmter Zeitraum zum Schlaf, zu den Mahlzeiten und zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten zu gewähren sei, und ein Verbot der Entlassung des Arbeiters nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer, wie es z. B. in dem socialdemokratischen Initiativbegehren betreffend das Recht auf Arbeit verlangt wird, ist offensichtlich undurchführbar.

Verleiht man nun in der neuen Arbeitergesetzgebung dem privatrechtlichen Arbeitsvertrag weitgehendste öffentlich-rechtliche Wirkungen, so wird auf andern Gebieten des Vertragsrechts eine eigentliche Verstaatlichung und Monopolisierung von Verhältnissen angestrebt, welche die Privatrechtswissenschaft Jahrhunderte lang als ihr eigenstes Gut betrachtet hat: wir meinen das grundversicherte Darlehen und den Transportvertrag. Allerdings, wie wir bald sehen werden, in verschiedenem Sinne.

Das Hypothekengeschäft erschien dem römischen Gesetzgeber und Juristen als eine Privatangelegenheit zwischen Darleiher und Verpfänder; Sache des erstern war es, sich über Güte des Pfandes, Recht des Verpfänders, Vorhandensein älterer Pfandrechte u. s. w. zu orientieren; keine öffentliche Kontrolle der Eigentumsverhältnisse, des Wertes der Grundstücke und der bereits bestehenden dinglichen Lasten; die Sicherheit der Anlage war nach keiner Richtung hin garantiert. Der Grundkredit stand denn auch auf einer so niedrigen Stufe, dass die Anlage von Pupillengeldern auf Hypotheken geradezu untersagt werden musste.

Diese rein privatrechtliche Gestaltung des Grundkreditwesens hat in Deutschland und der Schweiz niemals völlige Aufnahme gefunden. Überhaupt war in den germanischen Ländern die Verbindung publicistischer und privatrechtlicher Elemente in Bezug auf Rechtsverhältnisse an Grund und Boden in weitem Umfang anerkannt geblieben und es knüpfte sich hieran im Lauf der Zeit ein Netz von justizpolizeilichen Einrichtungen behufs Wahrung der Öffentlichkeit aller dieser Rechtsverhältnisse, die sich heutzutage im Grundbuch und dessen amtlicher Führung concentrieren. Eine weitere Steigerung des Grundkredites wird da geboten, wo die Gemeinde für die Richtigkeit der von ihren Organen vorgenom-

menen Taxation des verpfändeten Grundstücks haftet und dasselbe zu übernehmen verpflichtet ist, wenn bei der Verwertung im Betreibungsverfahren diese Taxe nicht erreicht wird.

Diese Einrichtung finden wir in einzelnen Schweizerkantonen für alle Gülten, bei uns ist sie nur für die Darlehen der staatlichen Hypothekenanstalt eingeführt.

Vor einigen Jahren wurde dieselbe als neue Erfindung von deutschen Nationalökonomen unter dem Namen „Inkorporation des Grundkredites" in Vorschlag gebracht; es scheint jedoch in gesetzgeberischen Kreisen die Idee keinen Anklang gefunden zu haben. Doch entspricht dieselbe nicht nur, wie man auf den ersten Blick glauben sollte, den Interessen der Kapitalisten, sondern auch dem richtig verstandenen Wohl der grundbesitzenden Klassen, indem sie zu weitgehende Belastung des Bodens verhindert.

Der Wunsch, die Lage des bäuerlichen Grundbesitzes zu verbessern, hat bekanntlich in neuester Zeit noch weitere Ideen gereift, einmal die in einem St. Galler Gesetz aufgenommene und im Berner Gr. Rat postulierte, welche eine Proportionalität zwischen dem jeweiligen Hypothekenzins und dem Ertrag des verpfändeten Grundstücks herbeiführen möchte, womit wir denn glücklich zur Naturalwirtschaft zurückkehren würden. Damit wäre denn wahrscheinlich der lebhaften Nachfrage nach sogenannten grundpfändlichen Titeln, wie wir sie zur Zeit beobachten können, ein Ende gemacht. Die andere, viel grossartigere Reform würde darin bestehen, dass dem Staat das Monopol der hypothekarischen Darlehen eingeräumt und eine zwangsweise Erwerbung aller zur Zeit bestehenden Grundpfandbriefe durch den Fiskus in's Werk gesetzt würde.

Eine solche Verstaatlichung des ganzen Hypothekenwesens eines Landes birgt aber einmal eine Unbilligkeit gegenüber den Nichtgrundbesitzern, sodann die Gefahr dass eines Tages die Vernichtung der Schuldbücher verlangt werden könnte. Überhaupt hat die allzugrosse Erleichterung des Schuldenmachens auch ihre Schattenseite und nicht mit Unrecht konnte ein geistreiches Mitglied des Nationalrates einem Kollegen, der ihm vorwarf: «vous tuez le crédit», weil er in der Banknotenfrage Ängstlichkeit verriet, erwiedern: «non, *c'est le crédit qui nous tue*». (So auch Mühlemann, Bericht über Verschuldung des Grundbesitzes, 1893 pag. 37.) Es handelt sich bei einer Reform der Hypothekenrechte nicht um eine Erleichterung der Verschuldung sondern um eine solide Eindämmung derselben in geordnete Bahnen.

Viel weiter sind die Bestrebungen gediehen, welche nnter dem Namen **Eisenbahnverstaatlichung** das Transportwesen der Privatindustrie bezw. dem Privatkapital entziehen und zu einem Gegenstande des durch den Staat wahrzunehmenden gemeinen Wohles

machen möchten. Zwar bleibt wie dort das einzelne Darlehen, so hier der einzelne Transportertrag ein privatrechtliches Geschäft; in beiden Fällen handelt das staatliche Organ als Vertreter des Fiskus welcher dem Jnristen als Privatperson gilt; aber der Staat soll seinen Betrieb nicht nach den nämlichen Grundsätzen ausbeuten dürfen wie eine Privatgesellsehaft, sondern sich mit einem bescheideneren Nutzen begnügen. Einen wünschbaren Fortschritt vermag ich in diesem Postulate nicht zu erblicken, sobald — wie dies bei uns der Fall — durch das öffentliche Recht in hinreichendem Maasse dafür gesorgt wird, dass die Privatunternehmungen zn mässigen Taxen, sicher und bequem das Publikum bedienen, und auch ihren Arbeitern gegenüber den Forderungen der Humanität zu genügen gezwungen sind.

Der Miet- und Pachtvertrag um Immobilien ist für den Haus- und Grundbesitzer, der Überfluss an Immobiliarobjecten hat, das ordentliche Mittel um die Grundrente aus diesen Objecten zn beziehen, für den Grundeigentumslosen das Mittel, sich Wohnung zu verschaffen oder ein landwirtschaftliches Gewerbe zu betreiben. Handelt es sich um letztern Fall, so stehen sich bei uns gewöhnlich die Parteien in gleicher Stärke gegenüber und es ist der Pachtliebhaber ebensosehr wie der Verpächter im Falle seine Bedingungen zur Anerkennung im Vertrage zu bringen. Es war daher kaum geboten in unser **Obligationenrecht** jene römisehrechtliche Bestimmung über Pachtnachlass in Fehljahren aufzunehmen, welche ihren Grund in ganz andern Verhältnissen hatte; noch viel weniger kann zugegeben werden, dass sie absolut bindenden Charakters sei.

Die Befriedignng des Wohnungsbedürfnisses dagegen ist für die besitzlosen Volksklassen, zumal in Städten und grössern Ortschaften, eine eigentliche Lebensfrage. Längst hat wohlthätiger und gemeinnütziger Sinn die Errichtung gesunder Arbeiterquartiere durch Grossindustrielle oder gemeinnützige Gesellschaften herbeigeführt; neuestens sehen wir auch Gemeindeverwaltungen mit Erfolg diesen Weg betreten; hier ist aber auch für die Socialgesetzgebung ein Angriffspunkt gegeben. Es sollte dem Wohnungswucher überhaupt und insbesondere dem Vermieten ungesunder Wohnungen ein Riegel geschoben werden können.

Wenn aber Menger im vorerwähnten Werke glaubt, dies durch eine privatrechtliche Bestimmung erreichen zu können, des Inhalts dass der Vermieter durch „zwingende" Vorschrift als ersatzpflichtig erklärt würde für den Schaden welchen der Mieter oder seine Angehörigen infolge ungesunder Wohnung an der Gesundheit oder Arbeitskraft erlitten haben, so kann ihm hierin nicht beigestimmt werden, denn eine solche Bestimmung ist einmal

nicht notwendig, weil schon in dem allgemeinen Rechtsgrundsatz enthalten, wonach jeder für den von ihm rechtswidrig verursachten Schaden haftet; sodann setzt sie voraus dass der Beschädigte Klage erhebt, was er nur selten zu thun in der Lage sein wird nnd dass er den schwierigen Beweis des Kausalzusammenhangs erbringt; ferner kann eine Entschädigung die verlorene Gesundheit nicht ersetzen und endlich ist unter Umständen nnd vorübergehend ein mangelhaftes Obdach noch besser als gar keines. Die Abhülfe kann auch hier nur im öffentlichen Recht gefunden werden, d. h. in einem System von bau- und sanitätspolizeilichen Vorschriften, verbunden mit periodischen Inspektionen und dem strafrechtlich geschützten Verbot, nicht approbierte Wohnungen zu vermieten.

Gehen wir zum **Familienrecht** über: Hier hat uns die Bundesverfassung von 1874 das unbedingte Recht zur Ehe gegebracht, welches ans ökonomischen Gründen nicht beschränkt werden darf. Angesichts der oft übertriebenen Ängstlichkeit, mit welcher in gewissen Kantonen die Verehelichung vermögensloser Personen durch die Gemeindebehörden unmöglich gemacht wurde, konnte man sich über die Einführung jenes Grundsatzes nur freuen; dass aber armengenössige und erwerbsunfähige Personen durch Gründung einer Familie die Lasten der Unterstützungsgemeinde direkt vermehren, muss als ein antisociales Handeln bezeichnet werden, das geradezu eine Herabwürdigung der Ehe und einen Hohn auf die sociale Ordnung enthält (vgl. Planta, Reconstruction, pag. 47 f.). Die **persönlichen Verhältnisse** zwischen den Ehegatten einerseits und zwischen Eltern und Kindern andrerseits sind durch sogenannte zwingende Normen geregelt; zwar erhalten sie ihren Wert nur durch das sittliche Gebot der gegenseitigen Liebe und Achtung, bezw. des freien Gehorsams; aber die Grundlagen der Familie als einer socialen Institution sind objectiv gegeben und können nicht der Privatwillkür überlassen werden, wie dies beim Verkehr über Mein und Dein in der Regel der Fall ist. Diese sociale Institution ist aber so zu gestalten, dass die rohe Gewalt eingeschränkt, die Rechte zu den Pflichten in ein richtiges Verhältnis gebracht und die Schwachen vor Ausbeutung geschützt werden. Als die Schwachen, bezw. Schwächern, erscheinen nun nach der Natur der Dinge Frau und Kinder. Während im römischen Recht, namentlich in seinen frühern Entwicklungsstufen, der Hausgewalt des Ehemanns und Vaters weder zeitlich noch inhaltlich Schranken gezogen waren, so haben die heutigen Gesetzbücher der Ehefrau eine würdigere Stellung im Haushalt und bei der Erziehung eingeräumt, die elterlichen Rechte auf die Zeit der Minderjährigkeit eingeschränkt, hat endlich die

Fabrikgesetzgebung sowie der *Schulzwang* die missbräuchliche Ausbeutung der Arbeitskräfte der Familiengenossen durch den Hausherrn einigermassen zu verhindern gesucht. Immerhin bleibt hier noch *mancher Fortschritt* zu verwirklichen. Ist es nicht empörend, dass liederliche Ehemänner nicht nur das Vermögen sondern auch den *Erwerb der Frau* durchbringen und sie mit den Kindern darben lassen können, dass pflichtvergessene Eltern nicht auf amtlichem Wege ihrer Gewalt *entsetzt* werden und so die Quellen der Armut und des Verbrechens in vielen Fällen abgegraben werden können? Durch *privatrechtliche Reformen* können also auf diesem Gebiete *sociale Übelstände* wirksam bekämpft werden.

Aber derjenige Teil des Rechtsgebiets, wo dieser Bestrebung die grösste Wirksamkeit verliehen werden kann und muss, wo die gähnende Kluft zwischen Reich und Arm *ohne Rechtsverletzung* nicht *ausgefüllt* — was unmöglich — aber *überbrückt* werden kann, es ist das **Erbrecht.** Die socialistische Lehre kennt kein Erbrecht, weil sie *kein* Privateigentum will. Wenn jeder Bürger des Zukunftstaates nur nach Mitgabe seiner *Arbeit* gelöhnt, die Kapitalbildung untersagt, alle wertvollen Güter der Privatherrschaft entzogen werden, so findet sich bei seinem Tode nichts als einige hausrätliche Gegenstände, die man wohl aus Gnaden der Familie überlässt, *vorausgesetzt*, dass sie an Wert und Eleganz nicht das vom Gesetz vorgeschriebene Mass überschreiten!

Solange jedoch *diese Umwandlung* nicht verwirklicht ist nnd wir uns auf dem Boden der *Einzelwirtschaft* befinden, wird sich der Gesetzgeber mit der Frage zu befassen haben, auf *welchem Wege der Übergang des Vermögensnachlasses* auf die Lebenden zu regeln sei, wem die Erbschaft zufallen solle. *Zwei Tendenzen* konkurrieren auf diesem Boden miteinander, die eine hat oder hatte wenigstens früher einen *socialen*, die andere hat einen *individualistischen* Charakter; dort das *Familienprincip*, hier das *Willensprincip*; jenem entspricht das *gesetzliche*, diesem das *testamentarische* Erbrecht. Die *Vermittlung* zwischen beiden wird hergestellt durch das sogenannte *Noterben*- oder Pflichtteilsrecht zu Gunsten der nächsten Angehörigen. Die *Familie* in ihrer weitern Verzweigung bildete ln ferner Vorzeit, wie wir bereits sahen, die wichtigste sociale Gruppe; dort fand der Einzelne Hülfe in der Not und Rächer, wenn ihm ein Leides geschah. In *einzelnen gesellschaftlichen Kreisen* ist hiefür noch ein gewisser Sinn vorhanden und hat das englische Sprüchwort: „*Blut ist dicker als Wasser*“ noch eine praktische Bedeutung; meist aber begründet der weitere Familienkreis nur noch konventionelle Pflichten; man teilt sich durch Cirkular wich-

Digitized by Google

tigere Familienereignisse mit, vereinigt sich zu Hochzeitsfesten und Leichenbegängnissen; aber rechtlich ist unsern heutigen Zuständen die Solidarität der Familienglieder entfernterer Grade unbekannt; ihre einstigen Wirkungen sind vom öffentlichen Recht absorbiert. Das alte Familienbewusstsein mit seinen weitreichenden Pflichten lässt sich auch nicht wohl wiederherstellen, weil die einzelnen Familienglieder und die verschiedenen Zweige des Stammbaumes zu sehr zerstreut wohnen und oft durch Länder und Meere getrennt, kaum mehr von einander Kunde haben. Einige wenige schweizerische Kantone haben an die Stelle des Erbrechts der entferntern Verwandten den Heimfall der Verlassenschaft an den Staat verordnet und damit fiskalische Gelüste befriedigt; andere aus früherer Zeit setzen die Heimatgemeinde ein. Bluntschli wollte seiner Zeit nicht nur erblose Verlassenschaften, sondern auch bei Vorhandensein näherer Angehörigen eine Quote his auf 20 % der Heimatgemeinde des Erblassers zu dem besondern Zwecke überweisen, um „teils zur Begründung und Ausstattung wohlthätiger und gemeinnütziger Anstalten, teils zu besserer Ausbildung und Aussteuerung einzelner unbemittelter — wenn auch keineswegs armer — Gemeindebürger verwendet zu werden".

Zum Beweise, wie richtig der geniale Redaktor des Züricher Gesetzbuchs vor 40 Jahren den Punkt erkannte, wo die sociale Reform auf privatrechtlichem Boden anzusetzen hat, mögen folgende Stellen aus seinen damaligen „Motiven" dienen:

„Man mag im übrigen über die socialistischen Bestrebungen in neuerer Zeit urteilen wie man will, so muss doch von jedem unbefangenen Beobachter der gegenwärtigen Eigentumsverhältnisse zugestanden werden, dass dieselben einen natürlichen Anhalt finden in den wirklichen Übelständen und Missverhältnissen der gegenwärtigen Civilisation . . . . . Die grosse Zahl vermögensloser Individuen und Familien ist ein schweres Leiden der ganzen europäischen Gesellschaft, und zugleich eine Quelle von Missbehagen und Unzufriedenheit, die von Zeit zu Zeit den ganzen Rechtszustand in die äusserste Gefahr bringt. Dieser Missstand ist nicht zufällig, er ist zu gutem Teil die notwendige Folge der bestehenden Institution und es wird mehr und mehr zur dringenden Pflicht des Gesetzgebers, heilend und reformierend einzuwirken". Aber nicht die Aufhebung des Individualeigentums führt zur Hebung des Missstandes, denn „je civilisierter ein Volk ist, um so grössern Wert legt es auf das Individualeigentum und um so bedenklicher wird jede Störung der Sicherheit dieses Eigentums . . ." Für ein nötiges Gegengewicht ist zu sorgen, wodurch die Einseitigkeit desselben ergänzt und die egoistische Überspannung ermässigt wird. Im Erbrecht ist die

Möglichkeit einer solchen Reform gegeben, ohne die Sicherheit und die geregelte Fortpflanzung des Eigentums zu gefährden und ohne irgend welche erworbenen Rechte zu gefährden.“

Bluntschli wurde von seinen damaligen Mitarbeitern nicht verstanden. Der einzige stichhaltige Grund, der ihm entgegengestellt wurde, bestand in der Hinweisung auf die Ungleichheit in den Verhältnissen der Gemeinden, welche durch die vorgeschlagene Einrichtung nur gesteigert würde.

Bluntschli's Idee ist aber, wie alle, eine innere Wahrheit enthaltenden, nicht untergegangen, sondern von bedeutenden Geistern wieder aufgenommen worden. Zwei hervorragende Schweizer Rechtsgelehrte haben ihr neuerdings Ausdruck verliehen: Walter Munzinger, der 1874 zu früh für das Vaterland und die Wissenschaft dahingeraffte Verfasser des ersten Entwurfs eines schweizerischen Obligationenrechts, und der noch lebende ehrwürdige Verfasser des Bündner Civilgesetzbuchs P. C. Planta. Munzinger, der in einem akademischen Vortrag die Grundlagen des Erbrechts erörterte, kam zu dem Schlusse, dieses Institut sei grundsätzlich beizubehalten, jedoch in mässige Schranken einzudämmen und ein entsprechender Teil jedes bedeutenderen Nachlasses sei der Allgemeinheit wieder zuzuführen, im Interesse einer speciellen Zweckbestimmung, als welche er entweder einen „Reservefond zur gegenseitigen Versicherung Aller, des ganzen Volkes, für hülflose und kranke Tage“ oder noch lieber einen „Erziehungsfond“ in Vorschlag brachte, aus welchem diejenigen Zweige des öffentlichen Unterrichts zu bestreiten wären, für welche die ordentlichen Staatsmittel nicht hinreichen. Planta seinerseits äussert über die Rechtsmässigkeit der Einschränkung des Intestaterbrechts auf die nächsten Grade und die Anerkennung eines Anspruchs der Gesamtheit auf jede reichere Verlassenschaft die nämlichen Ansichten, will dann aber das so zur Allgemeinheit übergeleitete Gut zu periodischen Verteilungen an die Besitzlosen unter gewissen Kautelen verwenden.

Für eine Reform des Erbrechts in angedeutetem Sinne überhaupt, sprechen sich die heutigen Juristen Deutschlands ziemlich einstimmig aus; ich nenne die Pandektisten Brinz und Baron, den Kriminalisten und Rechtsphilosophen Geyer, den Germanisten Gierke*) (der Nationalökonomen nicht zu gedenken); einen Widerspruch wagen nicht einmal die Redaktoren des 1888er Civilgesetzentwurfes recht bestimmt zu äussern, sondern erklären die Frage bloss als nicht spruchreif; in der

*) Sie wird von italienischen Juristen („Scienza del diritto privato“, Jahrgang 1, Heft 1, 1893) und von Laurent für das belgische Gesetzbuch verfochten.

That durchdringt denn auch, wie Gierke sagt, „der romanistische und individualistische Geist des Entwurfs dessen Erbrechtsordnung in allen ihren Poren“.

Wem sollen aber die zu Handen der besitzlosen Volksklassen frei werdenden Erbschaftsteile zunächst in die Hand gegeben werden? Die Gemeinde ist zu klein, ihre Verhältnisse zu ungleich; der Staat anderseits ist zu gross, dem einzelnen zu fern liegend, und fügen wir hinzu, zu unsympathisch; der gefrässige Fiskus, ohnedies stets auf neue Einnahmsquellen bedacht, würde auch diese willkommene Stärkung in seinem weiten Schlunde aufnehmen, ohne dass die Bürger die tröstende Empfindung hätten, dass das ihnen entzogene wirklich die Tränen der Armut stillen, die Quellen des Elends verstopfen helfe.

Ist es da ungereimt, auf die auf der Tagesordnung stehenden grossen socialen Versicherungsprojekte hinzuweisen und dort die richtige Anlage und Verwendung der Opfer zu suchen, die wir den vom Glück Begünstigten auferlegen möchten? Denken wir nur z. B. an die zahlreiche Klasse der Tagelöhner, der Hausindustriellen, der kleinen Gewerbetreibenden und armen Bäuerlein, welchen die zur Zeit vorliegenden Entwürfe betreffend Kranken- und Unfallversicherung nicht zu Hülfe kommen; denken wir an die zur Ergänzung dieser Institution notwendige Versicherung gegen Alter und Invalidität, gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit, so darf es nicht als allzugewagt erscheinen, an die Gründung einer nationalen Stiftung zu denken, aus welcher die Mittel zur Speisung dieser Anstalten geschöpft werden könnten.

* * *

Wir haben unsere Wanderung durch das Privatrecht vollendet. Was haben wir gefunden? Allenthalben ein Streben die Schranken des Individualismus zu durchbrechen, ein sich geltend machendes Bewusstsein, dass auch das Privatrecht nicht bloss den Nutzen des Einzelnen zu fördern habe, sondern socialen Zwecken dienstbar gemacht werden darf. Sollen wir das Privatrecht deshalb als fortschrittfeindlich und gesellschaftswidrig über Bord werfen und unter Aufhebung der wohlerworbenen Rechte alle Privatverhältnisse zu öffentlichen machen, wie es die Socialdemokratie verlangt, d. h. dem jedesmaligen Belieben der politischen Behörden anheimgeben und verstaatlichen? gar unsere bürgerliche Justiz (deren Vollkommenheit ich freilich nicht behaupten möchte) der administrativen Inkonsequenz opfern? Das sei ferne! Das Privatrecht mit seiner Stabilität, mit seiner auf Freiheit und Gleichheit gebauten Bethätigung des Privatwillens und des Erwerbstriebes, dieses Privatrecht bildet auch in Zukunft die Grundlage und feste Gewähr der wirtschaftlichen Verhältnisse, begründet die Möglichkeit sichern Erwerbs und ruhigen Geniessens für alle und die

einzige Gewähr der Befriedigung höherer Kulturbestrebungen in Knnst und Wissenschaft. Da aber, und nur da, wo dieses der Natur der Sache und des Menschen angemessene System mit seinen Grundlagen in Widerspruch tritt zn der Wirklichkeit, weil diese Wirklichkeit eine unnatürliche, von menschlicher Unvollkommenheit durchseuchte geworden, da muss als grosses Heilmittel die Staatshülfe, die Statuierung öffentlicher Rechtssätze eintreten: „dasjenige, was der gesellschaftliche Zustand unbedingt erheischt, muss zum Rechtsgebot erhoben werden"; aber nur das klar bewiesene Bedürfnis soll uns dazu veranlassen, die durch soviele Zwischenstufen hindurch erworbenen Errungenschaften der Kultur preiszugeben.

Auch auf andern Gebieten des Rechtslebens muss berechtigten Ansprüchen der besitzlosen Volksklassen bessere Würdigung zu teil werden; ich nenne vor allem die Civilrechtspflege: rasche, wohlfeile Justiz befreit von geistlosem Formalismus; nur durch sie wird auch die Achtung vor dem Recht und den Behörden wieder gestärkt; auch hier ist eine sociale Aufgabe zu lösen.

Aber in all diesen Fragen sind Einseitigkeiten und Übertreibungen zu vermeiden; die Wahrheit liegt auch hier nicht in den Extremen, das weiss unser ruhiges verständiges Schweizervolk und wird sich nicht so leicht zu Abenteuern hinreissen lassen. Möge es nur auch in Zukunft erkennen, dass im Festhalten am reinen Individualismus nicht das Wohl Aller liegt, dass Jeder sich Opfer wird aufzuerlegen haben zur Heilung socialer Schäden.

* * *

Verehrte Anwesende!

Das dritte Wort der Devise unter welcher die moderne Welt aus den Trümmern des Mittelalters hervorging, heisst Brüderlichkeit. Es stimmt überein mit dem ersten Gebot des Evangeliums: Liebe deinen Nächsten! Dies soll unser Wahlspruch sein im Kampfe mit den socialen Schäden.

Digitized by Google

Digitized by Google